



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu Änderungen im Urheberrechtsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Vernehmlassungsverfahren	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3.1	Ratifizierung des WCT und des WPPT	4
3.2	Umsetzung der WIPO-Abkommen	5
3.3	Die Schutzausnahme des Eigengebrauchs.....	5
3.4	Das Vergütungssystem für den Eigengebrauch	6
3.5	Neue Schutzausnahmen.....	7
3.6	Ausbau der verwandten Schutzrechte	8
3.7	Schutz von technischen Massnahmen.....	8
3.8	Nicht berücksichtigte Anliegen	9
3.9	Weitere Revisionspunkte	10
3.10	Art. 13 Abs. 2 IGEG	11
3.11	Übereinkommen des Europarates im Bereich der Rundfunksendung	11
4	Ergebnisse im Einzelnen	11
4.1	Die Schutzausnahme des Eigengebrauchs.....	11
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	11
4.1.2	Bemerkungen nach Artikel.....	12
4.2	Das Vergütungssystem fürs Vervielfältigen zum Eigengebrauch	14
4.2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	14
4.2.2	Bemerkungen nach Artikel.....	14
4.3	Neue Schutzausnahmen.....	15
4.4	Verstärkung der verwandten Schutzrechte	22
4.4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	22
4.4.2	Bemerkungen nach Artikeln.....	23
4.5	Schutz technischer Massnahmen	28
4.6	Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten.....	33
4.7	Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche	34
4.8	Zivilrechtlicher Schutz.....	34
4.9	Strafbestimmungen.....	34

4.9.1	Bemerkungen nach Artikel.....	34
4.10	Nicht berücksichtigte Anliegen.....	36
4.11	Weitere Revisionspunkte	37
5	Einsicht in die Stellungnahmen	42

Anhänge

Anhang 1	Liste der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1 Ausgangslage

Eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an den technologischen Fortschritt ist notwendig und unbestritten. Das geltende Recht ist noch auf die analogen Technologien ausgerichtet. Es vermag im digitalen Umfeld weder die legitimen Ansprüche der Rechtsinhaber nach einem angemessenen Schutz noch das Bedürfnis der Informationsgesellschaft nach einer effizienten Anwendung moderner Technologien zur Übermittlung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu gewährleisten. Die Rechtsinhaber sehen sich neuen Formen der Piraterie ausgeliefert, die gestützt auf revolutionäre Reproduktionsmöglichkeiten und ein weltumspannendes Datennetz ungeahnte Dimensionen angenommen haben. Ausserdem können die Zugangsvermittler nach geltendem Recht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Kunden zur Verantwortung gezogen werden. Für die Nutzer verwischt sich im digitalen Umfeld die Grenze zwischen legalen und illegalen Zugangsmöglichkeiten sowie zwischen erlaubten und unerlaubten Verwendungen. Als Konsumenten sind sie zudem von technischen Schutzmassnahmen wie Kopiersperren betroffen, mit denen auch rechtlich erlaubte Verwendungen geschützter Inhalte unterbunden werden. Zur Lösung dieser Probleme sind ausbalancierte Gesetzesänderungen notwendig, die nicht nur die legitimen Interessen der Rechtsinhaber berücksichtigen sondern auch eine effiziente und bedürfnisgerechte Anwendung der modernen Kommunikationstechnologien gewährleisten und damit die Entwicklung der Informationsgesellschaft fördern.

2 Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 15. September 2004 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassung wurde am 1. Oktober 2004 eröffnet und dauerte bis zum 31. Januar 2005. Es gingen insgesamt 176 Antworten ein. Davon enthielten 170 eine materielle Stellungnahme.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Ratifizierung des WCT und des WPPT

Die Ratifikation der beiden WIPO-Abkommen und die damit verbundene Anpassung des Urheberrechtsschutzes an das Zeitalter der Digitaltechnologie wird von 24 Kantonen, der CVP, FDP, PdA, PLS, SPS und SVP sowie von den meisten Verbänden der Kulturschaffenden ausdrücklich unterstützt. Auch die *économiesuisse*, der SAG und der SGB befürworten die Umsetzung der so genannten Internet-Abkommen. Abgesehen von der SRG halten die Produzenten audiovisueller Werke, von Tonträgern und von Software die Ratifikation des WCT und des WPPT sogar für dringend erforderlich.

Dass ein Handlungsbedarf besteht und dabei sowohl die internationalen Standards als auch diejenigen der EU zu berücksichtigen sind, wird auch von den Organisationen der Werknutzer und ihrem Dachverband (DUN) nicht bestritten. Die Konsumentenorganisationen bezweifeln allerdings, dass die WIPO-Abkommen die richtigen Vorgaben für eine ausgewogene Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die technologische Entwicklung enthalten.

3.2 Umsetzung der WIPO-Abkommen

11 Kantone, PdA, PLS und SPS haben den Vorentwurf sehr positiv aufgenommen und als ausgewogen beurteilt. Auch die Kulturschaffenden und die ihnen nahe stehenden Organisationen sind mehrheitlich der Auffassung, dass der Vorentwurf die beiden Abkommen in geeigneter Weise umsetzt und einem vernünftigen Kompromiss entspricht.

13 Kantone sowie der Städte- und Gemeindeverband verlangen dagegen mit Nachdruck eine bessere Berücksichtigung der Interessen der Nutzer und Konsumenten. Sie schliessen sich zum Teil der Stellungnahme des DUN an. Dieser Dachverband lehnt die Vorlage wegen ihrer zu einseitigen Ausrichtung auf die Schutzadressaten ab und stellt konkrete Forderungen zur Verbesserung der Position der Nutzer. Diese Forderungen stimmen mit denjenigen der Konsumentenorganisationen weitgehend überein.

Auch FDP und SVP halten eine Überarbeitung des Vorentwurfs für notwendig. Ihr Standpunkt deckt sich im Wesentlichen mit demjenigen der Software- und Unterhaltungsindustrie sowie der *économiesuisse*. Für diese Kreise genügen die in der Vorlage enthaltenen Massnahmen zur Verbesserung des Urheberrechtsschutzes nicht, um die Piraterie im digitalen Umfeld wirksam zu bekämpfen. Wenn sie hinter den Vorgaben der EU zurückblieben, bestehe die Gefahr, dass die Schweiz zu einer Drehscheibe der digitalen Piraterie werde. Die Journalistenverbände sind der Meinung, dass die Vorlage die Nutzer- und Konsumenteninteressen zu stark gewichtet und deshalb den Rechteinhabern keinen adäquaten Schutz bietet.

Die CVP schlägt vor, die Revision in zwei Etappen aufzuteilen und die erste Etappe auf die zur Umsetzung der WIPO-Abkommen notwendigen Änderungen zu beschränken. Weitere Revisionsanliegen sollten in einer zweiten Etappe berücksichtigt werden.

3.3 Die Schutzausnahme des Eigengebrauchs

Die im Vorentwurf in Bezug auf die Auslegung von Art. 19 URG vorgenommenen Klarstellungen werden durchwegs begrüsst. Die Organisationen und Verbände der Rechteinhaber weisen in ihren Stellungnahmen jedoch darauf hin, dass damit die Grenzen für die Anwendung dieser Schutzausnahme im digitalen Umfeld noch nicht vollständig ausgelotet sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit müsse insbesondere klargestellt werden, ob der Eigengebrauch auch das Vervielfältigen ab einer illegalen Quelle (z. Bsp. das Herunterladen von

Musik ab Internettauschbörsen) erlaube. Einigkeit besteht darüber, dass jedenfalls für Vervielfältigungshandlungen, die ausserhalb des privaten Kreises gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a URG stattfinden, die Verwendung illegaler Quellen ausdrücklich verboten werden sollte.

Die Unterhaltungsindustrie möchte aber auch die Privatkopie nur im Falle der Verwendung einer legalen Vorlage erlauben und auch die SVP spricht sich für eine restriktivere Regelung des Privatgebrauchs aus. Ausserdem verlangt die Unterhaltungsbranche eine engere Umschreibung der nach Art. 19 URG zulässigen Vervielfältigungshandlungen und zwar insbesondere in Bezug auf audiovisuelle Werke und Tonträger. Die Schweizer Presse will das Herstellen von digitalen Kopien nur im privaten Bereich zulassen.

Gemäss PdA und SPS soll der Privatgebrauch frei von Verboten bleiben und nicht von der Verwendung einer rechtmässigen Quelle abhängig gemacht werden. Diese nutzer- und konsumentenfreundliche Haltung wird auch von den meisten Verbänden der Kulturschaffenden sowie von den Verwertungsgesellschaften eingenommen. Diese Kreise setzen sich für eine extensive Abgrenzung des Eigengebrauchs und der damit verbundenen Vergütungsansprüche ein. So soll die Verwendung von Werken in internen Datennetzen ausdrücklich als Eigengebrauch eingestuft werden. Das verlangen auch die Nutzerorganisationen. Zum Zweck der internen Information soll ein Werk nicht nur fotokopiert sondern auch über ein Betriebsnetz wahrnehmbar gemacht werden dürfen, allerdings gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung.

Die Suissimage ortet im Anwendungsbereich des Eigengebrauchs allerdings noch weitere Grauzonen, die im Interesse der Rechtssicherheit ausgeleuchtet werden sollten (siehe Art. 19 Abs. 2).

3.4 Das Vergütungssystem für den Eigengebrauch

DUN und zahlreiche weitere Organisationen sprechen sich gegen eine Verallgemeinerung des Grundsatzes der Vergütungspflicht für das private Vervielfältigen aus, wie sie in Art. 20 Abs. 1 VE-URG vorgesehen ist. Ausdrücklich befürwortet wird sie hingegen von den Kulturschaffenden und den ihnen nahe stehenden Organisationen. Die Vertreter der Produzenten verlangen eine Differenzierung, die einen Vergütungsanspruch für DRMS-geschützte Werke ausschliesst.

Sehr umstritten ist die in den Vorentwurf neu aufgenommene Gerätevergütung für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch. Diese Ergänzung des Vergütungssystems wird von den Nutzerorganisationen und den Wirtschaftsverbänden kategorisch abgelehnt. Es wird befürchtet, sie führe zu einer massiven Verteuerung der Geräte und – in Verbindung mit der Leerträgervergütung - zu einer ungerechtfertigten Doppelbelastung der Konsumenten. Demgegenüber begrüssen ZH, die Kulturschaffenden und die Verwertungsgesellschaften die neue Regelung als effizienzsteigernd, kostensenkend und aufwandreduzierend für die Nutzer.

3.5 Neue Schutzausnahmen

Einzig die Schutzausnahme zugunsten behinderter Menschen hat breite Zustimmung gefunden. Alle andern Schutzausnahmen des Vorentwurfs bleiben umstritten.

Die Organisationen der Kulturschaffenden sind mit Art. 22a VE-URG (Zugänglichmachen gesendeter Werke) einverstanden, weil er einen mit den Sendeanstalten gefundenen Kompromiss darstellt. Die Schweizer Sendeanstalten, die Nutzerorganisationen und zwei Kantone wollen den Anwendungsbereich dieser Bestimmung mittels Streichung von Absatz 2 ausweiten. Die Produzentenorganisationen hingegen lehnen den ganzen Artikel mit der Begründung ab, er führe zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Sendeanstalten.

Art. 24a VE-URG, der sich auf technische Vervielfältigungen bezieht, wurde mehrheitlich begrüsst. Während die einen Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die Voraussetzungen eindeutig kumulativ erfüllt sein müssen und Art. 5 der Richtlinie 2001/29/ EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (nachfolgend: Richtlinie) vollumfänglich umgesetzt wird, schlagen andere die Streichung von Bst. d vor, da diese Voraussetzung dazu führen könnte, dass die Bestimmung überflüssig wird.

Art. 24b VE-URG (Vervielfältigung zu Sendezwecken) wird von zwei Kantonen, der FDP, der SRG und den Nutzerorganisationen unterstützt. Mit dieser Bestimmung sind aber auch die Organisationen der Kulturschaffenden einverstanden, da sie einen Kompromiss zwischen der SIG und den Sendeanstalten darstelle. Ablehnung findet diese Bestimmung hingegen bei den Produzentenorganisationen. Zum einen finde sich in den WIPO-Abkommen keine Verpflichtung zu dieser Regelung, zum andern begründe sie eine Enteignung und verletze das Rom-Abkommen. Zudem sei die Formulierung unklar und die geltende Praxis zeige, dass angesichts des Vorliegens individueller Verträge eine kollektive Verwertung in diesem Bereich unnötig sei.

Art. 38 VE-URG, der sich auf Archivaufnahmen der Sendeanstalten bezieht, erhielt breite Unterstützung bei den Organisationen, die sich um einen erleichterten Zugang zur Nutzung der audiovisuellen Archivaufnahmen bemühten. Zahlreiche Organisationen fordern eine Ausweitung der Schutzausnahme einerseits auf alle audiovisuellen Werke und andererseits auch auf die Urheberrechte. Nach Auffassung von SRG, der Schweizer Sendeanstalten und der Nutzerorganisationen sollte eine allgemeine Rechtsvermutung dahingehend gelten, dass alle Rundfunkproduktionen, die von einer Schweizer Sendeanstalt oder in ihrem Namen finanziert und hergestellt worden sind, von der betreffenden Sendeanstalt bereits nach fünf Jahren wieder gesendet oder zugänglich gemacht werden könnten. Mehrere Organisationen, so auch die Suisseculture, anerkennen die Notwendigkeit einer Regelung, lehnen den Vorschlag im Vorentwurf jedoch ab, weil er zu viele Fragen offen lasse. Die Produzentenorganisationen stellen sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung,

weil sie den Sendeanstalten ein zusätzliches Privileg einräume, was zudem für die Ratifikation der WIPO-Abkommen auch nicht nötig sei.

Die meisten Verwertungsgesellschaften und die SFP begrüßen die Anpassungen in Art. 40 VE-URG betreffend die der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereiche.

3.6 Ausbau der verwandten Schutzrechte

Die Nutzerorganisationen sind mit dem Ausbau der verwandten Schutzrechte und insbesondere mit der Einführung eines Persönlichkeitsrechts für die ausübenden Künstler nicht einverstanden. Sie vertreten die Auffassung, dass vor dem besagten Persönlichkeitsrecht zuerst die Rechtsübertragung ex lege zugunsten des Produzenten einzuführen sei.

Die Organisationen der Kulturschaffenden begrüßen den verbesserten Schutz zugunsten der ausübenden Künstler in Art. 33 VE-URG. Die Nutzer hingegen lehnen grösstenteils die Erweiterung des Schutzes auf Ausdrucksweisen der Folklore und festgelegte Darbietungen ab. Letztere Ausweitung führe zu einem Widerspruch mit Art. 35 URG.

Art. 33a VE-URG, der den ausübenden Künstlern Persönlichkeitsrechte einräumt, fand breite Unterstützung bei den Organisationen der Kulturschaffenden und Rechtsinhaber. Die Nutzer, zwei Kantone und die FDP, PLS sowie SVP vertreten hingegen die Auffassung, Art. 28 ff. ZGB sei ausreichend und die Einführung dieser besonderen Persönlichkeitsrechte im URG daher überflüssig.

Die Frage, ob die Übertragung von Programmen übers Internet (Webcasting und Simulcasting) als Senden im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren ist (und somit ein Vergütungsanspruch gemäss Art. 35 URG besteht) oder ob die Nutzung unter das neue Recht des Zugänglichmachens fällt (welches ein ausschliessliches Recht ist), ist sehr umstritten und hat zu zahlreichen Kommentaren geführt. Viele Organisationen fordern eine Klarstellung von Art. 35 URG, die einen verlangen die Gleichstellung mit dem Senderecht, die andern mit dem neuen Recht. Die Produzenten verlangen ausserdem zu ihren Gunsten einen originären Rechtserwerb. Die ausübenden Künstler und Produzenten sind mit der Aufhebung des Gegenrechtsvorbehalts von Absatz 4 einverstanden, wogegen die Sendeanstalten und Nutzer den Absatz beibehalten wollen.

Die Produzenten begnügen sich nicht mit der Einräumung des Rechts des Zugänglichmachens gemäss Art. 36 VE-URG. Sie fordern einerseits ein ausschliessliches Vermiet- und Verleihrecht und andererseits ein umfassendes Übertragungsrecht, das alle Formen der Internetübertragung abdeckt.

3.7 Schutz von technischen Massnahmen

Die interessierten Kreise sind sich grundsätzlich einig, dass es eines Schutzes technischer Massnahmen bedarf. Die vorgeschlagene Bestimmung wird allerdings kontrovers beurteilt. Begrüssst wird der Schutz durch die Mehrheit der Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR,

JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VS), sowie durch CVP und PdA. Einzelne Verbände der Rechteinhaber begrüßen die Lösung ebenfalls oder erachten sie zumindest als gangbaren Weg (Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, GV, SBf, SMR, SSM, Suisseculture, STV, Swissperform [Mehrheit der Mitglieder], Visarte und VTS).

Teilweise wird indessen der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass der Schutz technischer Massnahmen dazu missbraucht werden könnte, die urheberrechtlichen Schranken auszuhebeln (AI, NW, FDP, Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, CRUS, CVAM, FER, GRD, HEG-GE, HGK, Neff & Arn, ProLitteris, UNILU, SBf, Frédéric Schütz, SICTA, SIUG, SKS, SMV, SSM, SRF, STV, Suisseculture, Suissimage, Suisa, Swisscom, VSKB, VTS, Wilhelmtux) und den „free flow of information“ zu behindern (AI, FDP, KF, KUB, Openlaw, UNILU und SKS), wobei „free“ teilweise als ungehindert und teilweise als gratis interpretiert wird. Verschiedene Teilnehmer der Vernehmlassung beantragen, des Missbrauchspotentials wegen, die ersatzlose Streichung (ARGUS, GV, IG City Pool, SSV), eine grundlegende Überarbeitung (FDP, Sender, SRG), eine Verordnungskompetenz des Bundesrates oder der Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gegen Missbräuche (PLS, Centre Patronal, CVAM, Suisa) und eine Differenzierung nach Massennutzung oder Einzelnutzung (Neff & Arn), nach Nutzungsart (économiesuisse, Fair AV, SL, SWINOG) oder nach Werkart (BSA, Schweizer Presse). Von Archiv- und Bibliotheksseite wird eine Schutz Ausnahme für ihr Tätigkeitsfeld verlangt, um dem Missbrauchspotential entgegenzutreten und um die Werke zu deren Erhalt auf neue Datenträger kopieren zu können (HEG-GE, ISDC, VSA).

Bedenken werden auch hinsichtlich des Datenschutzes geäußert (Comedia, GRD, GV, HEG-GE).

Eine Verstärkung des vorgesehenen Schutzes zur wirksamen Bekämpfung der Piraterie verlangen AudioVision, DJ Tatana, GARP, MPA, ProCinema, SAFE, SFV, SIMSA und Swissfilm.

3.8 Nicht berücksichtigte Anliegen

In der Vernehmlassung sind verschiedene Änderungsvorschläge aufgegriffen worden, die zwar Gegenstand der Gesetzgebungsvorarbeiten waren, aber nicht in den Vorentwurf eingeflossen sind.

So fordert die FDP zusammen mit der économiesuisse, dem SGV und anderen Wirtschaftsverbänden sowie dem DUN und der SRG die Aufnahme einer Produzentenbestimmung in den Vorentwurf. Danach sollen die Urheberrechte demjenigen zustehen, der das finanzielle Risiko der Werkproduktion trägt. Diese Forderung wird allerdings von der SPS, dem SGB sowie den Organisationen und Verbänden der Kulturschaffenden kategorisch abgelehnt.

Kontroverse Reaktionen hat zudem der Verzicht auf die Einführung eines Folgerechts für die bildenden Künstler und eines Vergütungsanspruchs für die Bibliotheksausleihe ausge-

löst.

Unberücksichtigt blieb auch die Forderung nach einer Verschärfung der Angemessenheitskontrolle der Tarife, was namentlich vom DUN, der SRG, der économiesuisse und anderen Wirtschaftsverbänden bemängelt wird.

3.9 Weitere Revisionspunkte

Die Vernehmlassungseingaben beschlagen unter dem Aspekt weitere Revisionspunkte diverse Anliegen, deren Berücksichtigung in der laufenden Revisionsarbeit gewünscht wird:

- Schutzfristen auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte;
- Festschreibung des Drei-Stufen-Tests;
- Einführung eines besonderen urheberrechtlichen Schutzes für Fotografien;
- Einführung einer Bibliothekstantieme;
- Einführung eines ausschliesslichen Vermiet- und Verleihrechts;
- Einführung der Aktivlegitimation von Exklusivlizenznehmern
- Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Computerprogrammen;
- Einführung eines individuellen Klagerechts betreffend den Rechten mehrerer ausübender Künstler;
- Schutz von Datenbanken;
- Erschöpfungsgrundsatz;
- Archivierungspflicht;
- Ausbau Hilfeleistung der Zollverwaltung;
- Kollektive Klagemöglichkeit von Nutzerverbänden;
- Einführung eines Verletzerzuschlages;
- Übergangsvorschriften;
- Bessere Berücksichtigung der Anliegen der Archive mit der Anpassung des Art. 24 URG oder mit einer neuen Bestimmung;
- Erweiterung des Art. 26 URG auf das Zugänglichmachen übers Internet ;
- Besondere Schutzausnahme für die wissenschaftlichen Bibliotheken.

3.10 Art. 13 Abs. 2 IGEG

ProLitteris, Suisa, Suissimage und SBVV sind mit der Streichung dieser Bestimmung einverstanden. Aber auch die anderen Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Streichung nicht ab.

3.11 Übereinkommen des Europarates im Bereich der Rundfunksendung

Der Bundesrat hat anlässlich der aktuellen Revision die Möglichkeit überprüft, gewisse Übereinkommen des Europarates im Bereich der Rundfunksendung zu ratifizieren. Er verzichtet aufgrund diverser Erwägungen auf eine Ratifizierung. Dieser Teil des Erläuterungsberichts hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

4 Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Die Schutzausnahme des Eigengebrauchs

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die Organisationen der Rechteinhaber als auch die der Nutzer unterstreichen die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der Schutzausnahme für den Eigengebrauch in Bezug auf das Vervielfältigen und Verbreiten von Werken im digitalen Umfeld. Die im Vorentwurf enthaltenen Klarstellungen betreffend das Vervielfältigen für den Eigengebrauch Dritter und das Kopieren ganzer Werkexemplare werden zwar begrüsst, aber als nicht ausreichend angesehen.

Die Unterhaltungsindustrie und die ihr nahe stehenden Kreise weisen darauf hin, dass die Schutzausnahme des Eigengebrauchs Werkverwendungen erlaubt, die im digitalen Bereich zu einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung führen. Damit verstosse sie gegen den so genannten Dreistufenstest für Schutzausnahmen, der sowohl im TRIPS-Abkommen als auch in den zu ratifizierenden WIPO-Abkommen enthalten ist. Eine Redimensionierung dieser generalklauselartigen Schutzausnahme sei somit unumgänglich. FBZ, Impressum, Presse Romande und Schweizer Presse sprechen sich ebenfalls für eine Eingrenzung des Eigengebrauchs in Bezug auf das Vervielfältigen im digitalen Bereich aus.

Der DUN lehnt dagegen jede Einschränkung des Eigengebrauchs ab und bemerkt, dass die Rechteinhaber über die Leerträgervergütung und den darauf bezogenen Tarifen auch für digitale Werkverwendungen entschädigt werden. Zusammen mit der überwiegenden Mehrheit der Organisationen der Kulturschaffenden und den Verwertungsgesellschaften spricht sich jedoch auch der DUN für zusätzliche Klarstellungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Eigengebrauchs aus. Die entsprechenden Anregungen weisen aber im

Vergleich zu denen der Presse und der Unterhaltungsindustrie eher in die Richtung einer extensiven Auslegung des Anwendungsbereichs des Eigengebrauchs.

4.1.2 Bemerkungen nach Artikel

Art. 19 Abs. 2 Eingrenzung des Vervielfältigens durch Dritte

Die Präzisierung, wonach Dritte, die im Auftrag der zum Eigengebrauch Berechtigten Kopien herstellen, dies nur in den Schranken von Absatz 3 tun dürfen, wird unterschiedlich verstanden. Der SBVV ist der Ansicht, diese Präzisierung führe entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht zum Ziel. Wenn der mit der Herstellung der Kopie beauftragte Dritte eine Privatperson ist, sei er nicht an die Beschränkung von Abs. 3 gebunden. Dies müsse in den Erläuterungen berichtigt werden. Dagegen begrüsst die Suissimage – wie übrigens viele andere Organisationen der Rechteinhaber – die gemäss den Erläuterungen beabsichtigte Klarstellung; sie stellt sich indessen die Frage, ob sie im Gesetz nicht besser zum Ausdruck gebracht werden könnte.

Auf Verlegerseite (FMP) besteht das Bedürfnis nach einer Eingrenzung der Möglichkeit, die zum Eigengebrauch benötigten Werkexemplare durch Dritte herstellen zu lassen. Dies soll nur erlaubt sein, wenn die Herstellung weder zu kommerziellen Zwecken noch zur Umgehung des Handels mit Originalexemplaren erfolgt.

Die umstrittene Frage, ob es für die Werkverwendung zum Eigengebrauch zulässig ist, eine illegale Quelle zu benützen, darf nach Meinung der direkt betroffenen Kreise nicht unbeantwortet bleiben. Sie soll im Interesse der Rechtssicherheit durch den Gesetzgeber beantwortet und nicht der Auslegung durch die Gerichte überlassen werden. Aber wie soll die Antwort lauten?

Die Unterhaltungsindustrie und die ihr nahe stehenden Kreise fordern ein generelles Verbot für die Benützung illegaler Quellen (ASCA, AudioVision, BSA, DJ Tatana, GARP, IFPI, Impressum, MPA, SAFE, SIEA, SVV, Swissfilm). PdA, SPS, DJS, die Kulturschaffenden (SBf, SBKV, SFP, SIG, SMV, Suisseculture, VTS) sowie die Verwertungsgesellschaften (Suisa, Suissimage, Swissperform [Mehrheit der Mitglieder]), sind hingegen der Meinung, ein solches Verbot dürfe nicht bis in die Privatsphäre hineinreichen, in der gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a URG jede Werkverwendung erlaubt ist. Der DUN äussert sich nicht direkt zu dieser Auslegungsfrage; er ist jedoch grundsätzlich gegen jede Einschränkung des Eigengebrauchs.

Das Aufnehmen von Werken in betriebsinterne Netze zur Information der Mitarbeiter oder für den Unterricht ist nach geltendem Recht in Tarifen geregelt, die sich auf die gesetzlichen Lizenzen von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 URG stützen. Die Anwendung dieser gesetzlichen Lizenzen auf die elektronische Informationsvermittlung ist jedoch nicht unbestritten. Ihr steht namentlich die Forderung der Schweizer Presse (Verleger und Journalisten) entgegen, die gesetzliche Lizenz für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch in Bezug auf digitale Träger auf die Privatsphäre zu be-

schränken. Dagegen wehren sich aber nicht nur die Nutzer (AG, FR, ARGUS, BBS, CRUS, DUN, économiesuisse, EDK, FER, Gastrosuisse, GRD, GV, Kirchen, KUB, Memoriv, SBV, SL, SRF, SSV, STS, SVD, SwissBanking, Swisscable, Swisscom) sondern auch die meisten Organisationen der Rechteinhaber (Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, ProLitteris, SBf, SBVV, SSM, STV, Swissculture, VTS). Sie lehnen jede Änderung der gesetzlichen Lizenzen entschieden ab, die den darauf beruhenden Tarifen die rechtliche Grundlage entziehen würde und beantragen eine Ergänzung von Art. 19 URG. Damit soll klargestellt werden, dass auch die elektronische Informationsvermittlung unter den erlaubten aber vergütungspflichtigen Eigengebrauch fällt, wenn sie auf den betriebs- oder schulinternen Bereich beschränkt ist.

Die Unterhaltungsindustrie verlangt verschiedene Massnahmen zur Eindämmung der gesetzlichen Lizenz für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch (ASMP, AudioVision, GARP, IFPI, MPA, ProCinema, SAFE, SFA, SIEA, SVMV, SVV). So werden Vorschläge für eine engere Umschreibung des Privat- und des Schulgebrauchs (Art. 19 Abs. 1 lit. a und b URG) gemacht. Zudem soll es nicht mehr erlaubt sein, audiovisuelle Werke sowie Ton- und Tonbildträger zum Zweck der internen Information und Dokumentation (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG) zu vervielfältigen (AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, SVV). Die Möglichkeit, Vervielfältigungen für den Eigengebrauch durch Dritte herstellen zu lassen (Art. 19 Abs. 2 URG), will man auf den Bereich der Reprographie beschränken. Schliesslich sollen im Rahmen des Eigengebrauchs nur Werkverwendungen zulässig sein, die weder direkt noch indirekt kommerziellen Zwecken dienen (FBZ, Swissfilm).

Die Suissimage verlangt zudem eine Ergänzung der in Art. 19 Abs. 2 URG enthaltenen Schranken für das Vervielfältigen von Werken ausserhalb des privaten Kreises. Danach soll die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung eines audiovisuellen Werks bis zum Abschluss seiner Kinoauswertung in der Schweiz nicht zulässig sein.

BS weist darauf hin, dass der zweite Teilsatz im Falle der Einführung der Geräteabgabe gestrichen werden sollte.

Art. 19 Abs. 3 Schranken des Eigengebrauchs

Suisa und der Swissperform schlagen vor, das Verbot der vollständigen Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare (Art. 19 Abs. 3 lit. a URG) auf die elektronische Werkvermittlung auszudehnen. Ausserhalb der Privatsphäre soll es nicht nur unzulässig sein, ganze Bücher, CD oder DVD zu kopieren sondern es soll auch verboten sein, über den elektronischen Geschäftsverkehr angebotene Werke vollständig zu vervielfältigen.

Ebenfalls auf Art. 19 Abs. 3 URG bezieht sich der Vorschlag der Kulturschaffenden und der Verwertungsgesellschaften für eine differenzierte Abgrenzung des Eigengebrauchs in Bezug auf die Verwendung illegaler Quellen (siehe die Ausführungen zu Art. 19 Abs. 2).

4.2 Das Vergütungssystem für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

VD und ZG sprechen sich für eine Eindämmung der Vergütungspflicht für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch gegenüber dem geltenden Recht aus.

4.2.2 Bemerkungen nach Artikel

Art. 20 Abs. 1 Vergütung fürs Kopieren zum Eigengebrauch

ZG, FDP, DUN, Kirchen, SICTA und SWINOG sind gegen eine Verallgemeinerung des Grundsatzes, wonach das Vervielfältigen von Werken zum eigenen, privaten Gebrauch vergütungspflichtig sein soll. Das Kopieren von Werken zum eigenen, persönlichen Gebrauch soll vergütungsfrei bleiben, soweit es nicht durch die Leerkassettenvergütung erfasst wird. ZG möchte insbesondere die Konvertierung in ein anderes Format vergütungsfrei zulassen. VD setzt sich dafür ein, das Vervielfältigen zum Schulgebrauch von der Vergütungspflicht zu befreien.

Die meisten Verbände der Kulturschaffenden (ASM, FDS, Suisseculture und VTS), IFPI, SBVV, SFP und die Verwertungsgesellschaften begrüessen dagegen Art. 20 Abs. 1 VE-URG, der das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch generell einer Vergütungspflicht unterstellt.

Gemäss AudiovisionSchweiz, IFPI, SVMV und Swissfilm soll in dieser Bestimmung festgehalten werden, dass für Werke, die mit technischen Massnahmen gegen das Vervielfältigen zum Eigengebrauch geschützt sind, kein Vergütungsanspruch besteht.

Art. 20 Abs. 2 Zwang zur kollektiven Verwertung und DRM

Gemäss DUN, économiesuisse, Impressum, SGV, SICTA, SSV, SWICO, SWINOG, Swisscom und VSIG soll der Zwang zur kollektiven Verwertung zwar weiter bestehen, aber unter dem Vorbehalt der Anwendung von Digital Rights Management Systemen (DRMS). Mit dieser Massnahme will man die individuelle Lizenzierung über DRMS fördern und eine Doppelbelastung der Nutzer und Konsumenten vermeiden. In diese Richtung weisen auch die Stellungnahmen der Schweizer Presse und der SIEA.

Art. 20a Einführung der Gerätevergütung

Abgelehnt wird die Gerätevergütung von AG, AI, FR, CVP, FDP, ACSI, ARI ASUT, BBS, CRUS, DUN, économiesuisse, EDK, FNS, FRC, GRD, GV, ISDC, KF, KUB, Memoriv, NW, SKS, SSV, SVP, SWICO, SWINOG, SWISSMEM, VSIG, und VSEI. Sie wird als ungerecht empfunden, weil sie nicht an der Werknutzung sondern am Besitz von Geräten anknüpft, die zwar zur Vervielfältigung von Werken geeignet sind, aber namentlich im betrieblichen Bereich lediglich als Arbeitsinstrumente dienen. Davon abgesehen würde eine

Verteuerung von IT-Geräten wie PCs/Laptops, CD/DVD-Brenner, PDAs, Scanner, Mobiltelefone usw. zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und zu einem Standortnachteil für Schweizer Unternehmen führen. Zudem wird befürchtet, dass die Gerätevergütung in Verbindung mit der Leerträgervergütung eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Nutzer und Konsumenten zur Folge hätte. Die Belastung der IT-Infrastruktur mit einer Gerätevergütung stehe überdies im Widerspruch mit der durch die WIPO-Abkommen vorgegebenen Zielsetzung der Revision. Diese bestehe nämlich darin, die Anwendung von DRMS zu schützen und damit der individuellen, nutzungsbezogenen Lizenzierung auch im Bereich des Eigengebrauchs zum Durchbruch zu verhelfen. Es wird zudem die Meinung vertreten, dass die neuen digitalen Speichermedien, die zur Vervielfältigung zum Eigengebrauch Verwendung finden, auch über die Leerträgervergütung des geltenden Rechts erfasst werden können.

Auch der VSKB möchte auf die Einführung einer Gerätevergütung verzichten. Vereinfachungen des Erhebungssystems sollten auf der Tarifebene angestrebt werden. Eine Geräteabgabe wäre höchstens als subsidiäres Erhebungssystem zu berücksichtigen, das im Einvernehmen zwischen Rechtsinhabern und Nutzern als Alternative zu bestehenden Abgeltungsformen eingesetzt werden könnte. FRP und Presse Romande bezweifeln, ob die Geräteabgabe in der Praxis tatsächlich zu einer Verbesserung des Vergütungssystems beitragen wird. ARGUS ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Gerätevergütung, lehnt aber eine Mehrbelastung der Nutzer ab. Vier Kantone (GL, SH, NE, VD) stimmen der Einführung der Geräteabgabe mit dem Vorbehalt zu, dass sie für die Nutzer – insbesondere für die öffentliche Hand - kostenneutral ist. Auch die PLS macht Vorbehalte, begrüsst aber die Möglichkeit, auf diese Weise den Einzug der Vergütung im Bereich der Reprographie zu vereinfachen.

ZH, PdA sowie SPS und befürworten die Einführung der Geräteabgabe. Sie sehen darin ein Instrument zur Fortentwicklung und Verbesserung des pauschalen Vergütungssystems für das Vervielfältigen von Werken zum Eigengebrauch. Die Verbände der Kulturschaffenden sowie die Verwertungsgesellschaften, die SFP, SIMSA sowie die Gewerkschaften begrüssen die Einführung der Geräteabgabe. mit der ein möglichst effizient zu handhabendes Vergütungssystem errichtet werden könne, das sowohl die Nutzer als auch die Verwertungsgesellschaften von unnötigem administrativen Aufwand entlastet.

4.3 Neue Schutzausnahmen

Art. 22a Zugänglichmachen der gesendeten Werke

SBKV, SIG, SSM, SSRS und SMV sind mit der Bestimmung einverstanden, da sie einem zwischen Ihnen und den Sendeanstalten gefundenen Kompromiss entspricht. Sie betonen indessen, dass die Bestimmung nur unterstützt werde, solange am Grundsatz der Vertragsfreiheit in den anderen Bereichen festgehalten werde. Die FDP ist mit der Bestimmung ebenfalls einverstanden.

AG, FR und die anderen Organisationen, welche die vorgeschlagene Bestimmung annehmen (SVD, die Sender, DUN, die Kirchen, GV, IG City Pool, Schweizer Presse, SICTA, SRF, SSV, SwissBanking, Swissscable, Swisscom, VSKB, SBV), fordern die Streichung von Abs. 2. Dieser Absatz entspreche nicht den Bedingungen aus der Praxis, die Abgrenzung sei heikel und es werde damit eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen. Zudem müssten die Sendeanstalten in zahlreichen Fällen nach wie vor individuelle Verträge aushandeln. Die SRG spricht sich gegen das Kriterium aus, wonach die Musik eine untergeordnete Rolle spielen muss. Es sollte viel mehr darauf abgestellt werden, ob die Sendung unverändert zugänglich gemacht oder gesendet worden ist. UNIKOM schlägt eine Umformulierung von Abs. 2 vor, wonach integrale Sendungen zugänglich gemacht werden können, wobei die enthaltene Musik nicht anwählbar und im Einzelnen nicht erkennbar sein darf.

Die anderen Organisationen (ASCA, SFV, STV, ASMP, AudioVision, DJ Tatana, IFPI, Impressum, Presse Romande, Suisa, SVMV, SVV, Swissfilm) lehnen die gesamte Bestimmung ab. Die Sendeanstalten würden ungerechtfertigt besser gestellt, in dem ihnen das Recht zum Senden ihrer Programme eingeräumt wird, ohne dass sie das Recht des Zugänglichmachens gegenüber den Rechtsinhabern erlangt haben. Diese Regelung könnte sich auf die Konkurrenz negativ auswirken, denn die anderen Produzenten von audiovisuellen Produktionen müssen stets über den Umweg der individuellen Verträge die Rechte einholen. Die WIPO-Abkommen bilden zudem keine Grundlage für diese Besserstellung. Ferner würde der Zwang zur kollektiven Verwertung die Rechtsinhaber in ihren Rechten zu stark beschränken. AudioVision, SFV und SVV kritisieren insbesondere die Begründung, damit eine einheitliche Rechtslage mit dem Senderecht herzustellen. Sie machen geltend, das Schweizer Gesetz kenne keine gesetzlichen Lizenzen für das Senden von nichttheatralischer Musik (im Gegensatz zu Art. 35 URG in Bezug auf die Verwendung der Ton- und Tonbildträger). Aus Art. 40 Abs. 1 Bst. a URG dürfe nicht eine zwingend kollektive Verwertung für diese Rechte abgeleitet werden. Dieser Artikel regle nur die Bundesaufsicht über die Wahrnehmung, die kollektiv, aber nicht zwingend kollektiv erfolge. ALAI hält fest, dass diese Bestimmung in Bezug auf das Urheberrecht keinen Sinn mache, aber dass sie wegen des in Art. 16 Abs. 1 WPPT und Art. 15 Abs. 2 des Rom-Abkommens festgehaltenen Anspruchs auf Übereinstimmung der Schutzausnahmen trotzdem aufgeführt worden sei.

SFP bezweifelt die Praxistauglichkeit dieser Bestimmung und schlägt ein anderes Unterscheidungskriterium vor: die Beschränkung der zwingend kollektiven Verwertung auf das Senden von nichttheatralischer Musik (denn es sind im Allgemeinen die Fernsehfilme, die mit Hintergrundmusik illustriert sind). Die Organisation macht zudem geltend, dass der Begriff "Werke der nichttheatralischen Musik" zumindest in der Botschaft erläutert werden müsste.

Mit Ausnahme der Tonträgerproduzenten begrüßen alle Gruppen der Rechtsinhaber der Swissperform diese Bestimmung. Ihre Meinungen zur Bestimmung gehen aber auseinander: den Sendeanstalten geht die Bestimmung zu wenig weit. Sie verlangen die Strei-

chung von Abs. 2. Die ausübenden Künstler und Audiovisionsproduzierenden fordern eine klarere Formulierung. Die Sendeanstalten sollen die Rechte für ihre eigenen Programme vereinfacht erlangen können, sofern die Musik eine akzessorische Rolle spielt, aber nicht für die on-demand Nutzungen, die musikalische Sendungen oder Hitparaden betreffen. Sie verlangen in der Botschaft ebenfalls eine Definition des Begriffes "Werke der nichttheatralischen Musik".

Die SRG verlangt im Erläuterungsbericht die Präzisierung, dass die Bestimmung auch auf das Radio anwendbar ist, sich aber nicht auf den Art. 37 Bst. e VE-URG erstreckt.

Art. 24a Technische Vervielfältigungen

Die meisten Organisationen (ASM, AudioVision, KUB, Centre patronal, CVAM, CRUS, économiesuisse, IFPI, DJS, MPA, Schweizer Presse, ProLitteris, SBVV, SFP, SFV, SIMSA, Suisa, Suisseculture, Suissimage, SVV, SWICO, SWINOG, UNIKOM, VSRT, VSIG, VTS) sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Häufig wird die Frage aufgeworfen, ob aus der Bestimmung genügend klar hervorgehe, dass die aufgezählten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Einige schlagen redaktionelle Änderungen vor, damit diese Bestimmung mit Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie vollumfänglich übereinstimmt und somit mehr Rechtssicherheit gewährleistet ist. Die FDP ist mit der Bestimmung einverstanden.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer (AG, FR, ARGUS, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSR, SSV, SwissBanking, Swisscable, Swisscom, VSKB) erklären sich ebenfalls mit der Bestimmung einverstanden. Sie verlangen aber die Streichung von Bst. d, weil er unklar und widersprüchlich sei und den ganzen Artikel überflüssig machen könnte. Auch die Swissperform ist mit der Bestimmung einverstanden, aber die Sendeanstalten haben Vorbehalte in Bezug auf Bst. d.

Nach Auffassung von AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSV, SwissBanking, Swisscable und VSKB deckt der Artikel auch das Simulcasting. Eine ausdrückliche Bestätigung in der Botschaft, wonach die Vorgänge des Simulcasting, falls technisch bedingt, unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, wäre der SRG willkommen.

Die Schweizer Sendeanstalten betonen, dass die Bestimmung den Kompromiss zwischen den Sendeanstalten und den ausübenden Künstlern im Rahmen der Diskussion zur parlamentarischen Initiative Lombardi, wiedergibt, und dass sie den äussersten Kompromiss darstellt.

Suisa verlangt eine Präzisierung in der Botschaft. Es müsse festgehalten werden, einerseits dass die Schutz Ausnahme des Art. 24a VE-URG auf Hosting Provider wegen ihren wirtschaftlichen Interessen keine Anwendung findet und andererseits, dass „ caching „ nicht immer flüchtig oder begleitend sei. Nach Suisseculture soll man sich davor hüten, be-

stimmte Speichervorgänge als unter die Ausnahme fallend zu bezeichnen, da solche technischen Vorgänge laufend Änderungen unterworfen seien.

SG vertritt die Meinung, die Bestimmung solle sich auch zu den Vervielfältigungen äussern, die von den Sendeanstalten zuhanden der unabhängigen Beschwerdeinstanz erstellt werden müssen.

Art. 24b Vervielfältigungen zu Sendezwecken

Die Kantone AG und FR, die FDP und zahlreiche Organisationen (Centre patronal, CVAM, DUN, GV, IG City Pool, die Kirchen, SBV, SICTA, SIMSA, SRF, SRG, SSV, SwissBanking, Swissscable, Swisscom, VSKB, VTS, UNIKOM) sind mit der Regelung und dem Zwang zur kollektiven Verwertung einverstanden. Die Bestimmung sollte nach Auffassung einiger Vernehmlassungsteilnehmer für alle Sendeformen einer Sendeanstalt gelten, so auch für Simulcasting und Webcasting. Zudem soll der Begriff "mit eigenen Mitteln" möglichst weit ausgelegt werden, damit rein technische Vorbereitungshandlungen im Outsourcing von Dritten angefertigt werden können. Die Vernehmlassungsteilnehmer fordern eine Klarstellung zu Abs. 4. Er soll keine Änderung der bisherigen Tarifpraxis mit der Suisa für die Herstellung von Radio- und Fernsehprogrammen bewirken. Nach Meinung der SRG soll noch verdeutlicht werden, dass sich Abs. 1 auch auf die Vervielfältigung zum Zwecke des Zugänglichmachens von Sendeprogrammen erstreckt, denn sonst wird Art. 22a VE-URG der gewünschten Wirkung beraubt.

Mehrere Organisationen (SBKV, SIG, SMV, SSM, SSRS, Suisseculture) sind mit der Bestimmung einverstanden, weil sie den im Rahmen der Diskussion zur Initiative Lombardi mit den Sendeanstalten gefundenen Kompromiss wiedergibt. Sie betonen indessen, dass die Bestimmung nur unterstützt werde, solange am Grundsatz der Vertragsfreiheit in den anderen Bereichen festgehalten werde. Suisseculture hebt insbesondere hervor, dass mit dieser Regelung das Vervielfältigungsrecht nicht "gratis" zum Senderecht dazu komme und dass die entsprechenden Tarife vielmehr angepasst werden (unter Berücksichtigung der Schranken von Art. 60 URG) müssen. Suisa ist mit der Bestimmung ebenfalls einverstanden, verweist aber darauf, dass eine Entschädigung geschuldet sei.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Swissperform akzeptiert die Bestimmung, die einen Kompromiss zwischen der SIG und den Sendeanstalten darstellt. Wesentlich ist für sie, dass sich die Schutzausnahme - entsprechend Abs. 3 - auf die dem RTVG unterstehenden Sendeanstalten beschränkt. Die Tonträgerproduzenten lehnen dagegen die Bestimmung ab. Sie sei von den WIPO-Abkommen nicht verlangt worden, komme einer Enteignung gleich und verletze Art. 15 Abs. 1 Bst. c des Rom-Abkommens, denn das Vervielfältigungsrecht sei zeitlich nicht beschränkt. Die Bestimmung sei für die Rechtsinhaber nur zum Nachteil.

Der Vorschlag ist aus Sicht der SFP akzeptabel, allerdings nur mit dem in Abs. 3 festgehaltenen Vorbehalt. Der Begriff "nichttheatralische Musik" müsse definiert werden und es bedürfe der Klarstellung, ob die Filmmusik darunter falle.

Mehrere Organisationen (ASCA, STV, Impressum, Presse Romande) kritisieren generell die erstarkende Rolle der Verwertungsgesellschaften und dass der Zwang zur kollektiven Verwertung die Urheberrechte zu sehr einschränke.

Ablehnend zeigen sich auch ASMP, AudioVision, DJ Tatana, IFPI, SFV, SVMV, SVV und Swissfilm mit folgenden unterschiedlichen Begründungen:

- Es handle sich um eine Änderung, die für die Ratifikation der WIPO-Abkommen nicht verlangt werde.
- Der Vorschlag begünstige einseitig die Partikularinteressen der Sendeunternehmen.
- Der Vorschlag komme einer Enteignung für die Produzenten gleich, da er ihnen das wichtigste Recht, das Vervielfältigungsrecht, entziehe, obwohl die Rechtssituation klar sei und das Bundesgericht auch im Hinblick auf die ephemeren Vervielfältigungen zu Sendezwecken in zwei Entscheidungen dieses Recht der Tonträgerproduzenten bestätigt habe.
- Der Erläuterungsbericht zeige die Absicht des Gesetzgebers zu einer Preiskorrektur, indem das Recht unter Verwertungszwang gestellt werde und die Entschädigung sich im Rahmen des Tarifs von Art. 35 URG bewege (Art. 60 URG sehe für den Anspruch 3% vor, was schon fast ausgeschöpft sei). Dem schweizerischen Recht sei die Inhaltskontrolle von Privatverträgen grundsätzlich fremd.
- Es könne nicht die Rede von einer vorübergehenden Kopie sein, wenn sie erst gelöscht werden müsse, wenn sie ihren Zweck erfüllt habe. Der Vorschlag erlaube eine dauerhafte Vervielfältigung. Damit stehe der Vorschlag nicht im Einklang mit den internationalen Konventionen, denn diese erlaubten nur ephemere Vervielfältigungen (siehe Art. 11^{bis} Abs. 3 der Berner-Übereinkunft und Art. 15 Abs. 1 Bst. c des Rom-Abkommens).
- Das Ziel der Vervielfältigungen sei nicht ausreichend definiert. Da die Sendung eines im Handel erhältlichen Tonträgers nach Art. 35 URG der kollektiven Verwertung unterliegt und somit keine vertragliche Rechteeinräumung erfolgt, existiert auch kein Vertragszweck, der über die Erfüllung des Vervielfältigungszwecks Auskunft geben könnte. Daraus ergebe sich eine dauerhafte Vervielfältigung, die von internationalem Recht nicht gedeckt sei.
- Die geltenden Verträge mit der SRG und den Lokalradios zeigten, dass die Frage der ephemeren Vervielfältigungen bestens in individuellen Verträgen geregelt werden könne.

Art. 24c Verwendung durch behinderte Menschen

AG, FR, LU, VD, CVP, FDP, SPS und die grosse Mehrheit der Organisationen (ARGUS, BBS, Centre patronal, CRUS, CVAM, DUN, économiesuisse, EDK, FDS, GV, HEG-GE,

die Kirchen, KUB, ProLitteris, SAG, SAV, SBKV, SBS, SBV, SBVV, SFP, SICTA, SIG, SIMSA, SMV, SRF, SRG, SSM, SSRS, SSV, Suisseculture, Suissimage, SWICO, SWINOG, SwissBanking, Swisscom, Swissperform, UNIKOM, VSIG, VSKB und VSRT) sind mit dem Vorschlag einverstanden.

SBS nahm ausschliesslich zu dieser Bestimmung Stellung und schlägt einige redaktionelle Verbesserungen vor. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV und Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

ARGUS schlägt vor, diese Schutz Ausnahme auf das Wahrnehmbar machen, bzw. Wahrnehmbar machen lassen auszudehnen. Der SAV schlägt vor, dass sie nicht nur das Recht der Vervielfältigung erfasse, sondern alle ausschliesslichen Rechte. Für SWINOG sollte auch die Umgehung technischer Schutzmassnahmen erlaubt sein, sofern dies für die Vervielfältigung notwendig sein sollte.

Auch AGVS und *économiesuisse* befürworten die Bestimmung, halten aber fest, dass darauf zu achten sei, dass die Anwendung nicht zum Missbrauch führe. SIMSA stimmt ebenfalls zu, findet es aber nicht einsichtig, dass die Herstellung und Vervielfältigung zur Verwendung durch Menschen mit Behinderungen nicht gewinnorientiert sein dürfe. In der Praxis würden Spezialprodukte nur dann hergestellt, wenn damit auch ein Gewinn erzielt werden könne. Zudem sei der Tarif so zu formulieren, dass er Missbräuche verhindere.

Die Audiovisionsindustrie (AudioVision, SFV, SVV, Swissfilm) ist offen für einen erleichterten Zugang für Menschen mit Behinderungen und wendet sich nicht gegen eine derartige Schutz Ausnahme. Sie unterstreicht aber, dass den anderen Verwertungen durch die Rechteinhaber Rechnung zu tragen ist, insbesondere dem Piraterie- und dem Kaskadenschutz. Aus diesem Grund schlägt sie vor, das Erfordernis der Veröffentlichung zu ersetzen durch das Erfordernis der Verbreitung und Zugänglichmachung, um den Entscheid der Rechteinhabers über die Verbreitung nicht vorweg zu nehmen. Darüberhinaus sollen auch Einzelkopien oder eine geringe Zahl von Exemplaren Anspruch auf eine Vergütung geben, um denjenigen Fällen Rechnung zu tragen in denen üblicherweise nur einzelne Werkexemplare in Umlauf gebracht werden. Diese Schutz Ausnahme soll zudem im Falle der Gewinnorientierung nicht in Anspruch genommen werden können und Computerprogramme sollen ausgenommen sein (vgl. Art. 19 Abs. 4 URG).

Was die Suisa betrifft, so kann sie eine solche Schutz Ausnahme akzeptieren. Sie wendet sich aber aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine entschädigungsfreie Lizenz für die Herstellung einzelner Werkexemplare. Sie ist für eine Erleichterung des Zugangs, nicht aber in vergütungsfreier Form.

SAV und SIMSA lehnen das Erfordernis in Abs. 2 ab, nach welchem Gewinnorientierung ausgeschlossen ist. SAV schlägt auch eine tarifliche Begünstigung vor.

Art. 38a Archivaufnahmen

VD, PdA, SPS, Centre patronal, CVAM, FDS, KUB, MEMORIAV, SBKV, SIG, SL, SMV SSA, SSM, STS, Suissimage und UNIKOM stimmen der vorgeschlagenen Bestimmung zu. Mehrere Organisationen verlangen aber eine Erweiterung, zum einen auf alle audiovisuellen Archive (wie die Cinémathèque suisse, das Fotozentrum Winterthur, Memoriav, SL) und zum anderen auch auf die Urheberrechte. Einige finden, dass die Bestimmung wirksamer wäre, wenn sie festhielte, dass die Verwertungsgesellschaften ermächtigt sind, verbindliche Verträge für unbekannte Rechteinhaber abzuschliessen.

SRG und die Sender (unterstützt durch AG, FR, ASD, DUN, GV, die Kirchen, SICTA, SRF, SSV, SwissBanking, Swisscom, UTS, VSKB) verlangen, dass die Bestimmung deutlich ausgeweitet wird, indem eine allgemeine Rechtsvermutung geschaffen wird, wonach alle Produktionen, die von einer schweizerischen Rundfunkanstalt oder in deren Namen (Auftragsproduktionen) finanziert oder hergestellt worden sind, bereits nach 5 Jahren wieder gesendet und/oder im Sinne von Art. 37 Bst. e VE-URG Zugänglich gemacht werden können. Diese Vermutung soll auch Vervielfältigungen zum Zwecke der Sendung und des Zugänglichmachens erfassen. Die Verwertungsgesellschaften sollen hierzu Kollektivverträge abschliessen können, die für alle Rechteinhaber, einschliesslich der Nichtmitglieder, verbindlich sind.

Swissperform befürwortet die Bestimmung ebenfalls. Allerdings bevorzugen die ausübenden Künstler und die Produzenten die von ihnen in ihrem Schreiben an den Bundesrat vom 2. September 2003 vorgeschlagene Formulierung. Die Sender wünschen zudem eine grössere Schutzausnahme in der Form einer Rechtsvermutung, die sich auf alle Archive und auch auf die Urheberrechte bezieht. Die Tonträgerhersteller wehren sich dagegen.

SFP unterstützt die von Swissperform vorgeschlagene neue Formulierung und verlangt eine redaktionelle Verbesserung, welche präzisiert, dass es dabei nicht um irgendwelche Archivaufnahmen handle, sondern um audiovisuelle und andere Werke, die über längere Zeit genutzt werden können und an welchen eine Vielzahl von ausübenden Künstlern mitwirkte.

STV, Suisseculture und VTS anerkennen die Notwendigkeit einer Regelung, weisen aber die im Entwurf vorgeschlagene Form zurück, da zahlreiche Fragen offen blieben, wie die Notwendigkeit der Ausdehnung der Schutzausnahme auf das Urheberrecht, der Umfang der auf die Verwertungsgesellschaften entfallenden Pflicht, anstelle der Sendeunternehmen die Rechteinhaber ausfindig zu machen oder die Notwendigkeit einer Lösung im Falle einer Intervention zur Untersagung einer Nutzung durch einen Rechteinhabers nach erfolgter Nutzung, um wirklich wirksam zu sein.

Suisa wendet gegen die Bestimmung in der aktuellen Form nichts ein, stellt sich aber gegen eine Ausdehnung auf das Urheberrecht.

ALAI und Suissimage bezweifeln, dass der Verweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag sinnvoll ist. Suissimage verlangt, dass klar angegeben werde, dass die Regeln über die obligatorische Kollektivverwertung zur Anwendung gelangen. SAV ist der Auffassung,

dass der Verweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag unnötig ist, da sie auf jeden Fall anwendbar seien. Er schlägt vor, die Voraussetzungen gemäss Bst. a und b kumulativ auszugestalten. DJS begrüsst den Weg über die geschäftsführung ohne Auftrag, schlägt jedoch eine redaktionelle Verbesserung des Titels der Bestimmung vor.

ASCA, ASMP, AudioVision, IFPI, Impressum, SFV, SVMV, SVV und Swissfilm lehnen die Bestimmung ab und stützen sich dabei auf folgende Gegenargumente:

- Sie gewährt den Sendeunternehmen ein zusätzliches Privileg.
- Sie sei zur Ratifikation der WIPO-Abkommen nicht erforderlich und es sei nicht gerechtfertigt, dass die Schweiz in diesem Bereich eine Pionierrolle spiele
- Sie laufe den Prinzipien des Urheberrechts zuwider, denn der Bestand ausschliesslicher Rechte sei nicht davon abhängig, dass der Rechteinhaber wiedergefunden werden könne. Sollte dies nicht der Fall sein, sei der Ablauf der Schutzfrist abzuwarten.
- Sie sei zu vage, da sie keine Nachforschungspflicht und keine Wartefrist auferlege. Zudem sehe sie nicht vor, wer berechtigt sei, die Unbekanntheit der Rechteinhaber oder deren Aufenthaltsort festzustellen. Der Sender könnte eigenmächtig auswerten, solange sich der Berechtigte nicht melde.
- Sie verkürze faktisch die Schutzdauer auf 10 Jahre.
- Die kollektive Verwertung sei keine Lösung und die Geschäftsführung ohne Auftrag biete den Rechteinhabern keinerlei Sicherheit, da sie ja gerade unbekannt und unauffindbar seien. Es handle sich hierbei um eine Enteignung.
- Die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler seien einer kollektiven Wahrnehmung nicht zugänglich.
- Die Bestimmung gehe ins Leere, da auch die Urheberrechte einzuräumen seien.
- Sie setze kein genügendes öffentliches Interesse voraus und diene ausschliesslich kommerziellen Interessen.

4.4 Verstärkung der verwandten Schutzrechte

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSV, SwissBanking, Swisscable und VSKB lehnen die massive Verstärkung der verwandten Schutzrechte ab, insbesondere die Einführung eines Persönlichkeitsrechts für ausübende Künstler. Nach ihrer Auffassung sind die Bestimmungen von Art. 28 ff. ZGB ausreichend und eine Ausdehnung der Schutzdauer über den Tod des Künstlers hinaus nicht gerechtfertigt. Die Frage des Persönlichkeitsrechts ist eng verbunden mit derjenigen der Übertragbarkeit ex lege der Rechte auf

den Produzenten. Es wird deshalb verlangt - vor der Einführung eines Persönlichkeitsrechts für ausübende Künstler - die Möglichkeit eines Verzichts auch auf höchstpersönliche Rechte (sog. "harter Kern des Persönlichkeitsrechts") und eine Legalzession der Rechte durch Einführung eines Produzentenartikels zu schaffen.

Die SRG stellt fest, dass der Entwurf die verwandten Schutzrechte verstärke und unterstreicht, dass dieser Schutz auf internationaler Ebene nicht parallel zu demjenigen des Urheberrechts sei und auch eine andere Grundlage habe. Daraus sei zu schliessen, dass die in Art. 16 WPPT vorgesehenen Schranken und Ausnahmen trotz der Ähnlichkeit zu denjenigen des WCT nicht mit diesen übereinzustimmen haben. Es gebe somit keine Einschränkung, die Mitgliedsstaaten daran hindere im Bereich der verwandten Schutzrechte weiterreichende Ausnahmen vorzusehen als im Urheberrecht.

Die Sender halten fest, dass bisher die Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen über das Internet ("Webcasting") der "traditionellen" Übertragung gleichgestellt und über den Sendetarif geregelt wurde. Im Falle der parallelen Übertragung (drahtlose oder kabelgebundene Rundfunkverbreitung; Simulcasting) solle keine zusätzliche Abgeltung von Urheberrechten fällig werden. Dieser Standpunkt sei auch von den Verwertungsgesellschaften akzeptiert und der zuständigen Schiedskommission bestätigt worden.

4.4.2 Bemerkungen nach Artikeln

Art. 33 Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler

LU, Action Swiss Music, SAV, SBKV, SFP, SIG, SMV, SSM, SSRS, STV, Suisseculture, UNIKOM und VTS heissen die Änderungen dieser Bestimmung gut, insbesondere die Einführung des On demand-Rechts. Suisseculture und SAV sind jedoch der Auffassung, dass dieses Recht aus systematischen Überlegungen unter Bst. a aufgeführt werden sollte, da es ein Teil der öffentlichen Wiedergabe darstelle. Mit Ausnahme der Sender, die Vorbehalte betreffend die Schutzausdehnung auf Darbietungen der Folklore haben, begrüssen auch die Mitglieder der Swissperform diese Bestimmung.

SRG, Centre patronal und CVAM äussern Verständnis für eine Ausdehnung des Schutzes der ausübenden Künstlern auf Darbietungen der Folklore, um dem WPPT Rechnung zu tragen. Sie verlangen aber, dass aus Gründen der Rechtsicherheit dieser Begriff genauer definiert und eng ausgelegt werde.

AG, FR, FDP, AGVS, DUN, économiesuisse, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSV, SWICO, SwissBanking, Swisscom, VSIG, VSKB, VSRT lehnen eine Ausdehnung auf Darbietungen der Folklore ab, weil der Begriff unklar sei und zu abwegigen Vergütungen führen könnte. Für mehrere dieser Organisationen setzt eine Ratifikation des WPPT keine Ausdehnung des Schutzes voraus, denn Art. 2 Bst. a WPPT spreche nur von "Ausdrucksformen der Volkskunst", was weniger weit gehe als "Folklore" (allerdings stützen sich diese Organisationen auf die deutsche Übersetzung des WPPT und beziehen sich nicht auf die Originalversionen in Französisch und Englisch).

AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSV, SWICO, SwissBanking, Swisscom, VSIG, VSKB und VSRT lehnen die Präzisierung "oder deren Festlegung" in Abs. 2 ab. Ihres Erachtens gibt Art. 33 URG in der geltenden Fassung den ausübenden Künstlern nur ein ausschliessliches Recht an der Live-Darbietung, während die Verwendung von Tonträgern und Tonbildträgern nach Art. 35 URG vergütungspflichtig sei. Das ganze System des Schutzes der Leistungsberechtigten knüpfe an die Live-Darbietung an. Es entstehe somit ein Widerspruch zwischen Art. 33 Abs. 2 VE-URG und Art. 35 URG. Die SRG vertritt dieselbe Auffassung. Die Schutzausdehnung in Abs. 2 sei für eine Ratifikation des WPPT nicht erforderlich. Art. 10 WPPT erweitere den Schutz der ausübenden Künstler an Festlegungen ihrer Darbietungen nur in Bezug auf das On demand-Recht und nicht in genereller Weise. Die SRG schlägt deshalb eine Beschränkung auf das On demand-Recht vor. Auch die ALAI hält fest, dass das WPPT die Mitgliedstaaten nicht verpflichte, den ausübenden Künstlern ein ausschliessliches Senderecht und Recht der öffentlichen Wiedergabe an Festlegungen ihrer Darbietungen zu verleihen. Es sei deshalb auch nicht notwendig, dass der Vorentwurf diese Rechte verleihe. SG verlangt, dass das Verhältnis zwischen Art. 33 Abs. 2 VE-URG und Art. 35 URG geklärt werde und schlägt redaktionelle und terminologische Verbesserungen vor.

Art. 33a Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler

LU, Action Swiss Music, FDS, PdA, SFP, STV begrünnen die Einführung der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler.

SBKV, SIG, SMV, SSM und SSRS befürworten die Einführung ebenfalls, lehnen aber das Erlöschen des Schutzes nach Art. 28 ff. ZGB mit dem Tode des ausübenden Künstlers ab und verlangen deshalb die Streichung des letzten Satzes in Abs. 2. Auch wenn die schweizerische Jurisprudenz ein postmortaler Persönlichkeitsschutz nicht anerkenne, sei doch anerkannt, dass in gewissen Fällen nahestehenden Verwandten ein Schutz aus eigenem Recht gegen Beeinträchtigung des Rufes eines Verstorbenen gewährt werde. Überdies könnten Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen, welche ein verstorbener Künstler bereits zu Lebzeiten geltend gemacht habe, von den Erben geltend gemacht werden. Die Ratifikation des WPPT durch die Schweiz dürfe nicht zu einer Schlechterstellung der ausübenden Künstler im Bereiche der Werbung führen. SPS, Suisseculture, Suisseimage, Swissperform und VTS befürworten die Bestimmung ebenfalls. Auch sie verlangen eine Streichung des zweiten Satzes von Abs. 2 weil dieser eine vom WPPT abweichende Regelung festlege.

AG, FR, FDP, PLS, SVP, AGVS, Centre patronal, CVAM, DUN, économiesuisse, FER, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SIMSA, SRF, SRG, SSV, SVD, SWICO, SwissBanking, Swisscom, VSIG, VSKB und VSRT erachten die Anerkennung eines Persönlichkeitsrechts für die ausübenden Künstler als überflüssig. Für diese Organisationen genügen bereits Art. 28 ff. ZGB, um den erforderlichen Schutz zu gewährleisten. Auf jeden Fall sei der zweite Satz in Abs. 2 zu streichen.

Für VD und mehrere Organisationen (ALAI, DJS, SAV, STV) ist diese Bestimmung problematisch, weil das Verhältnis zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und Persönlichkeitsrecht nicht klar geregelt sei - vor allem in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Tod des ausübenden Künstlers und der in Art. 39 VE-URG vorgesehenen Schutzdauer. Nach allgemeiner Auffassung ende das Persönlichkeitsrecht mit dem Tod. Ein Recht, dass auf Art. 28 ZGB gründe, dessen Schutzdauer aber derjenigen der vermögensmässigen Rechte entspreche, gegebenenfalls über den Tod der betroffenen Person hinaus, sei widersprüchlich. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, die Formulierung in Art. 5 Abs. 1 WPPT zu übernehmen.

Die SRG verlangt weiter die Übernahme der Formulierung in Art. 5 Abs. 1 WPPT wonach "die Auslassung der Namensnennung zulässig ist, wenn sie durch die Art der Verwendung geboten ist oder der Praxis entspricht". Weiter schlägt sie vor, dass die ausübenden Künstler auf die Ausübung dieses Rechtes verzichten, sowie vertraglich definitiv darauf verzichten können sollen. Die SRG empfiehlt zudem, von der in Art. 22 Abs. 2 WPPT vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Schutz nur auf diejenigen Darbietungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens erfolgten.

BE schlägt vor, den Schutz der Persönlichkeitsrechte über die Klagerechte von Art. 61 ff. URG sicherzustellen und die CVP empfiehlt den Schutz der Persönlichkeitsrechte auf das durch das WPPT verlangte Minimum zu beschränken.

Art. 35 Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

VTS begrüsst die vorgeschlagene Bestimmung, verlangt aber, dass klargestellt werde, dass sie sich auch Werke beziehe, die mittels Download-Services zugänglich gemacht werden. Demgegenüber lehnen AudioVision, SFV, SVV und Swissfilm die Ausdehnung von Art. 35 URG auf zugänglich gemachte Ton- und Tonbildträger ab, weil die über das Internet zugänglich gemachten Darbietungen nicht mit dem im Handel erhältlichen Werken vergleichbar seien. Sie könnten zu einem anderen Grund als dem Verkauf zugänglich gemacht worden sein (z.B. ausschliesslich zur Promotion). Die Ausdehnung von Abs. 1 sei deshalb nicht gerechtfertigt und die Bestimmung in der aktuellen Form beizubehalten.

ASMP, IFPI, SBKV, SFP, SIG, SSM, SSRS, Suisseculture, SMV und VTS stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu, verlangen jedoch eine Präzisierung von Art. 35 URG dahingehend, dass er sich ausschliesslich auf die traditionellen Formen der Verbreitung wie Sendung oder öffentliche Wiedergabe beziehe, nicht aber auf das Zugänglichmachen über das Internet, das ein ausschliesslich Recht darstelle und nicht auf einen Vergütungsanspruch reduziert werden dürfe. Das Ziel sei, Art. 35 besser an das WPPT anzugleichen, so dass die Schweiz das WPPT ratifizieren könne, ohne einen Vorbehalt zu Art. 15 URG anbringen zu müssen.

AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SICTA, SRF, SSV, SwissBanking, Swisscable und VSKB unterstreichen ihrerseits, dass es nach ihrer Auffassung klar sei, dass dieser Artikel auch das Simulcasting erfasse, welches als Spezialform der Sendung unter den Anwen-

dungsbereich von Art. 35 URG falle. Nach ihnen können deshalb weder die Ton- und Tonbildhersteller noch die ausübenden Künstler ein ausschliessliches Recht geltend machen.

Für ASMP, IFPI und SFP sind die vorgeschlagenen Änderungen ungenügend. Der Text der Bestimmung sei neu zu formulieren, um den Ton- und Tonbildträgerherstellern ein eigenes originäres Recht einzuräumen.

SBKV, SIG, SMV, SSM, SSRS begrüessen ausdrücklich die Aufhebung von Abs. 4, während AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, die Sender, SICTA, SRF, SRG, SSV, SVD, SwissBanking und VSKB sich dagegen wenden. Sie begünstige nur diejenigen Künstler aus Ländern, die Schweizer Künstlern keinen vergleichbaren Schutz gewähren würden. Die SRG präsentiert einen Vorschlag für einen Vorbehalt zu Art. 15 WPPT.

Swissperform stimmt Abs. 1 zu, insistiert aber darauf, dass klargestellt werde, dass das On demand-Recht ein ausschliessliches Recht sei und nur die Sendung und die anderen Formen der öffentlichen Wiedergabe im Sinne vom Art. 15 WPPT unter das Vergütungsrecht fallen. Die Sendeunternehmen unter ihren Mitgliedern verlangen demgegenüber, dass klargestellt werde, dass alle Sendeaktivitäten, einschliesslich des Simulcastings und des Webcastings durch den Vergütungsanspruch in dieser Bestimmung gedeckt seien. Die Ton- und Tonbildträgerhersteller verlangen, dass ihnen ein eigener Vergütungsanspruch zuerkannt werde und nicht nur eine Beteiligung, wie dies in Abs. 2 vorgesehen sei. Sie verlangen auch die Anerkennung eines ausschliesslichen Rechts welches nicht nur die On demand-Angebote, sondern auch das Streaming (Webcasting) erfasst. Die ausübenden Künstler und die Ton- und Tonbildträgerhersteller stimmen einer Streichung von Abs. 4 zu. Die Sender verlangen eine Beibehaltung derselben.

Art. 36 Rechte des Hersteller oder der Herstellerin von Ton- und Tonbildträgern

SFP und UNIKOM stimmen der vorgeschlagenen Änderung kommentarlos zu. ASMP und IFPI stimmen ebenfalls zu, erachten aber das im WPPT vorgesehene On demand-Recht als ungenügend und verlangen eine Ausweitung des Rechtekatalogs der Hersteller von Tonträgern wie folgt:

- ein umfassendes Vervielfältigungsrecht, vergleichbar mit demjenigen in Art. 2 der Directive, welches sich auf jede unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung bezieht;
- ein ausschliessliches Vermiet- und Verleihrecht, weil die ursprünglich im TRIPS vorgesehene und im WPPT wieder aufgenommene Möglichkeit der Ausgestaltung als Vergütungsanspruch der heutigen Situation nicht mehr gerecht werde und nur die Schweiz und Japan noch kein ausschliessliches Recht eingeführt hätten. Ein ausschliessliches Recht sei eurokompatibel auszugestalten. Zu Prüfen seien zudem Differenzierungen, um bestimmten Bereichen (Bibliotheken) Rechnung zu tragen. Das Vermietrecht sei unabhängig vom Verbreitungsrecht auszugestalten und die Botschaft habe zu präzisieren, dass das Erschöpfungsprinzip hierbei keine Anwendung finde; und

- ein breites Übertragungsrecht, vergleichbar mit dem "droit de la communication au public" im französischen Recht, und mit der Zugänglichmachung als Unterfall. Dies vermeide inskünftige Abgrenzungsprobleme bei der Nutzung von Tonaufnahmen in elektronischen Netzwerken und erlaube nicht nur On demand-Dienste, sondern alle Formen der Internetübertragung, wie "near on demand", Webcasting und Simulcasting zu erfassen. Die beiden letzteren Vorgänge sollen zudem nicht klassische Sendung aufgefasst werden, sondern als eigenständige Formen der Übertragung über Computernetzwerke. Art. 35 URG sollte dies klarstellen. Zudem solle die Botschaft klarstellen, dass das Recht der Zugänglichmachung nicht der Erschöpfung unterliege, und dass es sich um ein Recht handle, welches zwei verschiedene Tatbestände erfasse: nicht nur das Angebot sondern auch den Übertragungsakt.

AudioVision, MPA, SFV, SVMV und SVV verlangen ebenfalls die Einführung eines ausschliesslichen Vermietrechts.

Die SRG kann mit der vorgeschlagenen Verstärkung des Schutzes der Ton- und Tonbildträgerhersteller nur dann leben, wenn die On demand-Nutzung durch Sender von Sendungen, die Tonträger enthalten der kollektiven Verwertung gemäss Art. 22a VE-URG unterstellt werde und die gewünschten Verbesserungen berücksichtigt werden.

Swissperform befürwortet die Regelung. Allerdings wünschen die Tonträgerhersteller ausschliessliche Rechte, die über Bst. b hinausgehen und eine Präzisierung des Vervielfältigungsrechts. Die Sendeunternehmen können die Bestimmung nur dann akzeptieren, wenn die Art. 22a, 24b und 38a VE-URG angenommen werden.

Art. 37 Rechte der Sendeunternehmen

SFP, SICTA, SRG und UNIKOM heissen die vorgeschlagenen Änderungen gut. Mit Ausnahme der Tonträgerhersteller begrüsst auch die Mehrheit der Mitglieder der Swissperform die vorgeschlagenen Änderungen. Demgegenüber wendet sich die Suisa gegen die Anerkennung eines On demand-Rechts für Sendeunternehmen, da diese auf internationaler Ebene noch nicht vorgesehen sei und verlangt die Streichung von Bst. e von Art. 37 VE-URG. Swisscom bedauert, dass dieses nicht der kollektiven Verwertung unterstellt wurde.

Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten

AG, FR, DUN, GV, die Kirchen, SBV, SRF, SRG, SSV, SVD, SwissBanking und VSKB fordern eine Streichung der Bst. e und e^{bis} von Abs. 1. Letztere Strafbestimmung soll der Durchsetzung der Anerkennung des Interpreten dienen und nicht nur die Angabe von falschen Namen bestrafen. Jedoch können sich nicht einmal die Organisationen der ausübenden Künstler darüber einigen, wer als Interpret anerkannt werden solle. Dadurch werde der Produktions- und Veranstaltungsprozess kriminalisiert, obwohl sich bis heute in diesem Gebiet keine Konflikte ergeben hätten. Aus dem Kreise der Swissperform verlangen die Sendeunternehmen eine Streichung von Bst. e^{bis}. Suisa verlangt die Streichung

der Wendung "oder eine Sendung" in Bst. e^{ter}. BS schlägt vor, die Formulierung von Bst. e^{bis} dem Art. 68 URG anzupassen. Swisscom weist die vorgeschlagenen Änderungen zurück.

AudioVision, IFPI, SFV und SVV wollen eine Anpassung der Strafnorm an die Einführung eines ausschliesslichen Vermiet- und Verleihrechts.

4.5 Schutz technischer Massnahmen

Art. 39a Abs. 1 Schutz technischer Massnahmen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass sich die Grenzen des Schutzes technischer Massnahmen ja bereits aus der Anknüpfung an den Schutz des Werks ergeben und verlangen deshalb eine Streichung (IFPI, MPA und Swissfilm) von Art. 39a Abs. 1 VE-URG oder machen konkrete Gegenvorschläge (AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, SVV). Teilweise werden Präzisierungen (SAV, Swissperform), oder Überprüfungen (SRG), eine Aktivlegitimation des Anwenders technischer Massnahmen (AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, SVV), das Recht zur Datenmigration (HEG-GE, ISDC, SIUG, VSA, Wilhelmtux) und formale Änderungen (DJS, SFP) verlangt. Als problematisch wird die Koppelung der Dauer des Umgehungsschutzes mit der Schutzdauer des Werks beurteilt, da verschiedene Rechte am Werk zu unterschiedlichen Zeiten enden (AIPPI, PLP, SIUG, Wilhelmtux).

Art. 39a Abs. 2 Umschreibung der technischen Massnahmen

BS, IFPI und SAV verlangen eine ausdrückliche Beschränkung des Schutzes auf „wirksame“ technische Massnahmen. SAV verlangt weiter eine Klarstellung in der Botschaft, dass mit der Aktivlegitimation des ausschliesslichen Lizenznehmers über den Minimalstandard der WIPO-Abkommen hinausgegangen wird und eine Abstimmung mit der Teilrevision des Patentgesetzes. SWINOG verlangt die Streichung der Wendung „[...] Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen [...]“ und die Ergänzung „Gegen Umgehung geschützt sind *geeignete und wirksame* Technologien [...]“. SWINOG möchte mit der Ergänzung verhindern, dass Abweichungen von Standards als „technische Massnahmen“ deklariert und dadurch Inkompatibilitäten von Geräten geschützt werden.

Art. 39a Abs. 3 Verbot von Vorbereitungshandlungen

Begrüsst wird das Verbot von Suisa und Suissimage. SBVV bemängelt, dass die Bestimmung offen lässt, wie das Verbot gegenüber Privatpersonen durchgesetzt werden könne. Swissfilm verlangt die ausdrückliche Erwähnung der Aktivlegitimation jedes Rechteinhabers, bzw. ausschliesslichen Lizenznehmers. Für eine Aktivlegitimation von Inhabern ausschliesslicher Lizenzen sprechen sich auch AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV und SSV aus und schlagen eine konkrete Regelung in einem neuen Art. 77a URG vor.

Demgegenüber geht die Bestimmung den Nutzern offensichtlich zu weit. Dritte sollten einen Nutzer bei der Umgehung unterstützen können (Openlaw). ISDC fürchtet, dass eine Umgehung technischer Massnahmen im Falle gesetzlich erlaubter Verwendungen nicht möglich ist, wenn entsprechende Tools nicht erworben werden können, so dass Art. 39a Abs. 4 VE-URG totor Buchstabe bliebe. BS schlägt vor, entweder eine Verbotsausnahme für Geräte aufzunehmen, die einer Migration auf neuere Datenträgergenerationen dienen, oder die Anwender von technischen Massnahmen zur Bereitstellung von Upgrades bei Datenträgermigrationen zu verpflichten. Die Vernehmlassungen von BL und ZG gehen in die gleiche Richtung. Weiter gehen die Eingaben AG, FR, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SL, SRF, SRG, SSV, STS, SVD, SWINOG, SwissBanking und Swissscable. Sie verlangen die Streichung dieses Absatzes, weil die Rechteinhaber dadurch eine zu grosse Kontrolle über mögliche Vorrichtungen und Dienstleistungen zur Umgehung der urheberrechtlichen Schranken erhalten würden. Die Behinderung der Inanspruchnahme einer urheberrechtlichen Schranke sollte nach SRG einen unzulässigen Missbrauch darstellen.

Weiter hat sich gezeigt, dass unklar ist, ob die in Abs. 3 Bst. a bis c aufgelisteten Bedingungen alternativ oder kumulativ gelten sollen (Suissimage). IFPI und Swissperform beantragen Bst. a mit der Wendung „oder“ mit den nachfolgenden Aufzählungen zu verbinden, damit die Alternativität verdeutlicht wird.

SFP und DJS ergänzen in ihrem Vorschlag die vorgeschlagene Bestimmung um einen nicht abschliessenden Katalog von Handlungen, die unter das Umgehen zu subsumieren sind, wobei diese bereits in Art. 39a Abs. 1 URG ihres Vorschlages enthalten sind und streichen den Verweis auf die „Erbringung von Dienstleistungen“.

Art. 39a Abs. 4 Ausnahme vom Verbot bei gesetzlich erlaubter Verwendung

Die Reaktionen auf die Ausnahme in Abs. 4 sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Begrüsst wird sie von Openlaw, SIUG und Wilhelmtux, akzeptiert von Vertretern der Rechteinhaber (Suisa und Suissimage). VSKB verlangt überdies die Berechtigung zur Weiternutzung während eines allfälligen Gerichtsverfahrens, damit der Nutzer nicht in die Illegalität verdrängt werde.

Demgegenüber wird in etlichen Eingaben die Streichung verlangt. Die Gründe dafür sind jedoch unterschiedlich. Zum einen ist man der Auffassung dass dadurch der Schutz technischer Massnahmen ausgehöhlt werde, was weder mit den WIPO-Abkommen noch mit der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vereinbar sei (in diesem Sinne: SVP, AudioVision, ASMP, BSA, DJ Tatana, GARP, MPA, Pro Cinema, Schweizer Presse, SAFE, SFV, SIEA, SSV, SVMV, SVV, Swissfilm). Zum anderen wird eine Streichung verlangt, weil durch die Bestimmung bei einem Systemwechsel weg von der kollektiven Vergütung und hin zu einer individuellen Rechteverwertung durch DRMS (SGV, SWICO, VSIG und VSRT) der Urheber um seine Vergütungsansprüche gebracht würde.

AG, FR, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SL, SRF, SSV, STS, SwissBanking, Swisscable sind der Ansicht, dass trotz der Ausnahme in Abs. 4 durch das Konzept eines grundsätzlichen Umgehungsverbot es Werken, die keinen Urheberrechtsschutz geniessen, ein technischer Schutz ermöglicht wird. Sie lehnen deshalb die Bestimmung in der vorliegenden Form ab. In die gleiche Richtung geht die Eingabe von FRC.

Für UNILU führt die Ausnahme zu einem Widerspruch zwischen Recht und Rechtsdurchsetzung.

Als Alternative zur Ausnahme nach Abs. 4 werden verschiedene Vorschläge gemacht, so ein Klagerecht (ASCA) oder ein System von freiwilliger Vereinbarung und Mediation im Falle der Nichteinigung sowie eine Beschränkung auf Ausnahmen im öffentlichem Interesse (AudioVision, GARP, IFPI, MPA, ProCinema, SAFE, SFV, SVV, Swissfilm).

Von Seiten der Bibliotheken und Archive wird festgehalten, dass auch eine Datenmigration zur Erhaltung der Werke als gesetzlich erlaubte Verwendung im Sinne von Abs. 4 anzusehen sei (BBS, KUB, Memoriav).

Verschiedene Vertreter der Rechteinhaber erachten ein vollständiges Verbot als nicht durchsetzbar und datenschutzrechtlich problematisch. Sie sprechen sich dafür aus, Handlungen zum privaten Gebrauch generell zu erlauben - auch bei illegalen Quellen - und stattdessen eine angemessene Vergütung vorzusehen (Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, SBf, SBKV, SGB, SMV, SSM, Suisseculture, Suissimage, STV, VTS). SPS teilt diese Ansicht. Demgegenüber soll bei Schulen und Betrieben erwartet werden können, dass sie Kopien zu Unterrichts- oder Dokumentationszwecken ausschliesslich unter Verwendung von legal hergestellten Werkexemplaren anfertigen. SBKV, SGB, SMV und SPS schlagen deshalb vor, dass die Vervielfältigung illegaler Werkexemplare ausserhalb des privaten Kreises nicht zulässig sein soll.

Etwas weniger weit geht der Vorschlag von *économiesuisse*. Danach ist die Ausnahme in Abs. 4 für privaten Eigengebrauch auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die technischen Massnahmen gegenüber einem Konsumenten nicht deklariert worden sind.

Formale Änderungen, zum Beispiel die Ausgestaltung als Ausnahme von Umgehungsverbot statt einer „Nicht-Durchsetzung“, werden von AIPPI, DJS, SAV und SFP vorgeschlagen.

Art. 39b Pflichten der Anwender technischer Massnahmen

HGK und SAV stimmen dem Vorschlag zu. Eine Vielzahl der Vernehmlassungen verlangen jedoch eine Streichung der Bestimmung, so aus Praktikabilitätsgründen (AI, FDP, PdA, Action Swiss Music, AdS, ARF, BSA, Comedia, SBf, SICTA, SKS, SMV, SSM, STV, Suisa, Suisseculture, Swissfilm, Swissperform, VTS), weil eine Selbstregulierung effizienter sei (IFPI, MPA), sie unnötig sei (ASMP, SVMV), konsumentenschützerischer Natur sei

und deshalb nicht in das URG gehöre (DJS, SFP), zu vage sei (AudioVision, GARP, IFPI, ProCinema, SAFE, SFV, SVV, Swissfilm), zu weit gehe (ASCA, BSA, FBZ, Impressum), weder internationalen noch europäischen Vorgaben entspreche (Swissfilm) oder aus grundsätzlichen Überlegungen (SVP, SAFE, SVD, SVV). AG, AI, FR, ARGUS, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SICTA, SKS, SL, SRF, SSV, STS, SVD, SwissBanking und Swisscable und wenden sich gegen die Bestimmung, weil sie die Nutzerinteressen zu wenig berücksichtige und eine Durchsetzung im Einzelfall kaum oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erfolgen könne. Zudem ergeben sich datenschutzrechtliche Bedenken (BBS, GV, SICTA, SRF) und die Gefahr, dass ein Nutzer eine Vielzahl von Systemen anschaffen müsse, um Zugang zu den Quellen zu erhalten (GV, SRF).

Art. 39b Abs. 1 Kennzeichnungspflicht und Zugang zum Werk

In vielen Vernehmlassungen wird die Schaffung eines Verfahrens verlangt, das die Aufhebung einer Schutzmassnahme innert weniger Minuten und ohne grossen Aufwand ermöglicht. Die gesetzlich gewährten Rechte der Nutzer dürfen nicht eingeschränkt werden und die technischen Massnahmen nicht zu einer Erschwerung der erlaubten Nutzung führen. Gefordert wird eine Beweislastumkehr. Der Rechteinhaber müsse nachweisen, dass der Nutzer kein Recht zur Nutzung habe. Es sei unklar, ob der Nutzer gemäss VE-URG seine Berechtigung beweisen, glaubhaft machen oder nur behaupten müsse.

Begrüsst würde auch eine zentrale Stelle, bei welcher die Aufhebung verlangt werden könne, verbunden mit einer Meldepflicht der Anwender technischer Massnahmen (AG, FR, ARGUS, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SL, SRF, SSV, STS, SwissBanking, Swisscable).

Suisa schlägt die Schaffung eines Abs. 5 zu Art. 39a VE-URG vor. Danach soll dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden für die Anwendung technischer Massnahmen Bestimmungen zu erlassen, um die gesetzlich erlaubten Verwendungen von Werken und anderen Schutzobjekten zu ermöglichen. Sie gibt weiter zu bedenken, dass das Kriterium des Eigengebrauchs nicht tauglich sei, denn der sei immer erlaubt. Sinnvollerweise sei an den rechtmässigen Erwerb des Werks oder eines Werkexemplars anzuknüpfen.

SRG ist der Auffassung, dass die Pflichten der Anwender zu wenig weit gehen.

Nach Neff & Arn sollten die Angaben dergestalt sein, dass durch sie eine Umgehung der technischen Schutzmassnahmen möglich wird.

Economiesuisse beantragt Art. 39b Abs. 1 Bst. b VE-URG für privaten Eigengebrauch auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die technischen Massnahmen gegenüber einem Konsumenten nicht deklariert worden sind. In der vorgeschlagenen Form liege ein erhebliches Missbrauchspotential, weil durch eine Teilfreischaltung das Knacken des Schutzes für das gesamte Werk möglich werde.

BBS verweist auf den gesetzlichen Auftrag der Bibliotheken, z.B. Art. 2 Landesbibliotheksgesetz (SLBG), wonach die Landesbibliothek zur Aufgabe hat, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln und verlangt eine ergänzende Bestimmung zu Art. 2 SLBG im Urheberrecht, durch welche die Anwender technischer Massnahmen verpflichtet werden, diese aufzuheben, ohne dass dies wie in Art. 39b Abs. 1 Bst. b VE-URG vorgesehen verlangt werden muss.

ISDC verlangt, dass ein Zugang zum Schutzobjekt auch zu ermöglichen sei, wenn eine wissenschaftliche Publikation als Drucksache angeboten werde. Ein Rückgriff auf Papierversionen zum Zwecke des Zitates stelle eine Schikane der wissenschaftlichen Arbeit dar.

Demgegenüber verlangen Rechteinhaber die Klarstellung, dass Art. 19 URG keinen Anspruch auf die Verwendung zum Eigengebrauch verleihe (DJ Tatana, ProCinema, SFV).

Art. 39b Abs. 2 Vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung

Auch diese Bestimmung wurde kritisch gewürdigt. Als problematisch werden das Verhältnis zu Art. 19 Abs. 3 URG (PLP, Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, SBf, SBVV, SMV, SSM, STV, Suisseculture, VTS), der Umfang der möglichen Vervielfältigung und die Möglichkeit, die Ausschnitte wieder zusammzusetzen (Swissfilm), betrachtet.

Vernehmlassungsteilnehmer haben ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Kriterium der „im Handel erhältlichen Werkexemplare“ neuen Geschäftsmodellen nicht Rechnung trage (AudioVision, économiesuisse, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, SVV).

Für ARGUS ist eine vollständige Vervielfältigung auch dann zu erlauben, wenn im Handel erhältliche Exemplare nicht innert nützlicher Frist beschafft werden können.

UNILU verlangt aus Kostengründen eine Ausnahme für Wissenschaftler.

AG, FR, ASMP, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SFP, SICTA, SL, SRF, SSV, STS, SVMV, SwissBanking, und Swisscable verlangen die Streichung. AG, FR, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEG-GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, SBV, SICTA, SL, SRF, SSV, STS, SwissBanking und Swisscable wenden sich gegen die Ungleichbehandlung von analoger und digitaler Werkverwendung.

BS und GE weisen auf formelle Verbesserungsmöglichkeiten hin. BS hält fest, dass die Bestimmung auf die Verwendung im persönlichen Bereich ziele, aber fälschlicherweise auch Ausnahmen zugunsten Behinderter (Art. 24c VE-URG), Sendeunternehmen (Art. 24b URG) und für die Dekompilierung von Computerprogrammen (Art. 21 URG) umfasse. GE zeigt, dass die französische Fassung sich fälschlicherweise auf die Gesamtheit aller im Handel erhältlichen Werkexemplare beziehe.

Für JU ist das Verbot nicht einsichtig, denn den Interessen der Rechteinhaber werde bereits durch die Leerträgerabgabe und die vorgesehene Geräteabgabe Rechnung getragen.

Die Schweizer Presse will in diesem Zusammenhang die Frage der digitalen Pressespiegel geklärt haben.

Für Suisa ist unklar ob „vollständig“ im Sinne dieses Artikels sich auf einzelne Musiktitel oder die ganze Musik-CD bezieht.

Art. 39b Abs. 3 Pflichtverletzung durch Anwender

Für ALAI und SAV sind die Folgen für unklar. Die Bestimmung könnte so aufgefasst werden, dass eine Pflichtverletzung zur Folge habe, dass der Verletzer den Schutz technischer Massnahmen verwerke und ihm zukünftig die Anrufung des Schutzes von Art. 39a VE-URG verwehrt sei. Das sei unverhältnismässig und könnte von bösgläubigen Nutzern ausgenutzt werden.

Art. 39b Abs. 4 Delegation der Rechtsetzungskompetenz

Suisa begrüsst die Regelung. Einige Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln, dass die Bestimmung keine ausreichenden Rahmenbedingungen setze (PLP, MPA, SAV). Nach UNILU schliesst die Wichtigkeit der Materie eine Regelung auf Verordnungsstufe aus. ASMP, SFP und SVMV verlangen die Streichung. Für Swisscom sind im Rahmen einer Interessenabwägung auch die Interessen der Rechteinhaber zu berücksichtigen.

4.6 Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Art. 39c Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

Action Swiss Music, AdS, ARF, Comedia, SBf, SMV, SSM, STV, Suisseculture, Suisa und VTS begrüssen die Regelung. AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE und Swissfilm verlangen eine Ausdehnung des Schutzes auf die Identifizierung des Urhebers am Werk und des Inhaber irgendeines Rechts am Werk.

SFP und DJS stellen dem Entwurf einen eigenen Vorschlag gegenüber. Dieser streicht in Abs. 2 den Schutz der Informationen über Rechteinhaber und Abs. 4 und ergänzt Abs. 2 Bst. a um den Begriff „Werkexemplar“. Auch Swissperform verlangt eine Ergänzung von Abs. 2 Bst. a um den Begriff „Werkexemplar“.

Fair AV schlägt ebenfalls eine konkrete Neufassung vor. Danach sollen analoge Kopierschutzvorrichtungen ausgenommen werden und Veränderungen von Werken zur persönlichen Nutzung erlaubt sein, nicht aber zur Weiterverbreitung. Zudem soll nur verboten sein, wenn den weltweiten Rechteinhabern in ihrer Summe eine bedeutender und zusätzlicher Schaden oder Einnahmenverlust entsteht, und die Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist.

Für SKS sind die Folgen zu weitreichend. So könne zum Beispiel ein Fernsehprogramm mit dem Hinweis versehen werden: „Diese Sendung darf nicht ohne Genehmigung aufgenommen werden“.

4.7 Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche

Art. 40 Der Bundesaufsicht unterstellte Verwertungsbereiche

Die Mehrheit der Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, Suisa, Suissimage) wie auch die SFP begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmung. Mit Ausnahme der Tonträgerhersteller befürworten auch die Mitglieder der Swissperform die Änderungen. Suisa schlägt eine sprachliche Anpassung vor, um sicherzustellen, dass Art. 40 URG auch auf das Zugänglichmachen und die Einspeicherung in Datenspeicher aller Art zum Zwecke des Zugänglichmachens anwendbar ist. Wie Suissimage weist auch sie darauf hin, dass die Aufzählung fälschlicherweise den Vergütungsanspruch nach Art. 24c VE-URG unter den ausschliesslichen Rechten aufführt.

4.8 Zivilrechtlicher Schutz

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und 3 (neu)

PdA, ASMP, DJS, SMV, Suisa, SVMV und Swissperform verlangen eine Streichung von Abs. 3.

PdA, DJS, SMV und Swissperform wünschen zusätzlich eine Aktivlegitimation der Anwender technischer Massnahmen, unabhängig der Inhaberschaft urheberrechtlicher oder nachbarrechtlicher Rechte.

VD hält fest, dass der erläuternde Bericht (S. 28) die Ordnungsbusse als Zwangsmittel anführe. Diese sei im Prozessrecht des Kantons nicht als Zwangsmittel vorgesehen.

GE bemängelt sprachliche Gestaltung und Gliederung.

AudioVision, BSA, GARP, IFPI, MPA, ProCinema, SAFE, SFV und Swissfilm verlangen, dass der Schutz technischer Massnahmen ebenfalls vorsorglichen Massnahmen zugänglich gemacht wird und deshalb in Art. 65 URG aufzunehmen sei.

4.9 Strafbestimmungen

4.9.1 Bemerkungen nach Artikel

Art. 69a Verletzung des Schutzes von technischen Massnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten

BS begrüsst die Bestimmung. Zahlreiche Vernehmlassungen enthalten Ergänzungsvorschläge. AG, FR, AIPPI, ARGUS, BBS, CRUS, DUN, EDK, GASTROSUISSE, GRD, GV, HEG-

GE, KF, die Kirchen, KUB, Memoriav, PLP, SBV, SICTA, SL, SRF, SRG, SSV, STS, SVD, SwissBanking, Swisscable und VSP verlangen, dass auch ein anwenderseitiger Missbrauch technischer Schranken strafrechtlich sanktioniert werde. Für AIPPI liegt ein solcher Fall vor, wenn Werke mit einem technischen Schutz versehen werden, an denen gar kein urheberrechtlicher Schutz bestehe. Zudem sind nach dem Wunsch der AIPPI Vorbereitungs-handlungen von einer Strafbarkeit auszunehmen.

Weitere Änderungsvorschläge umfassen eine Ergänzung, wonach die Dokumentation, Verbreitung, Bewerbung etc. nicht unverhältnismässig verfolgt werden dürfe (SIUG, Wilhelm-tux), keine Qualifizierung bei Gewerbsmässigkeit und demzufolge auch keine Verfolgung von Amtes wegen im Falle von Gewerbsmässigkeit (Fair AV), eine Qualifizierung, falls Handlungen es Personen weltweit möglich machen, mit geringem Aufwand technische Schutzmassnahmen werkübergreifend zu umgehen, wobei in Abweichung der Untersuchungsmaxime der Nachweis dem Antragsteller obliegen soll (Fair AV), die ersatzlose Streichung der Wendung „[...] oder sie einer anderen Person zu ermöglichen“ in Art. 69a Abs. 1 Bst. a VE-URG, der Strafbarkeit von Vorbereitungs-handlungen in Art. 69a Abs. 1 Bst. b VE-URG sowie der Strafbarkeit von Dienstleistungen zur Umgehung technischer Massnahmen in Art. 69a Abs. 1 Bst. c VE-URG (SWINOG), eine Auflistung der Sanktionen (AdS, IFPI, ProLitteris, SBVV), eine Abstimmung mit Art. 39a Abs. 3 VE-URG (ASCA, AudioVision, BSA, FBZ, GARP, Impressum, ProCinema, SAFE, SFV und Swissfilm), eine Legitimation gefährdeter Personen zum Strafantrag (AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, Swissfilm), die Straffreiheit auch bei vollständiger oder weitgehend vollständiger Vervielfältigung und bei Kopien ab unrechtmässigen Vorlagen (AdS, ProLitteris), die Strafbarkeit des Anbietens von Werkexemplaren, die Kopien ab unrechtmässigen Vorlagen sind (AdS, ProLitteris), die Strafbarkeit von Anwendern technischer Massnahmen auf Antrag, wenn sie auf Verlangen einer Person, welche zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung Zugang zu Schutzobjekten hat, nicht die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft (AdS, ProLitteris), die Beschränkung der Strafbestimmung auf Personen, die ausserhalb des persönlichen Kreises im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. a handeln (SMV, Swissperform).

Art. 70a Verletzung der mit der Anwendung technischer Massnahmen verbunden Kennzeichnungspflicht

Eine Streichung verlangen ASCA, ASMP, AudioVision, GARP, ProCinema, SAFE, SFV, BSA, IFPI, FGZ, SMV, Suisa, SVMV, Swissperform (ausser den Sendeunternehmen). Für ASCA, FBZ und Impressum sind die Bestimmungen unnötig, da rechtmässigen Besitzern, die ihre Datenträger nicht lesen können, der Weg über die Gewährleistung nach Obligationenrecht offen stehe.

Demgegenüber verlangen GRD, HEG-GE und SVD eine Verschärfung der Strafdrohung.

4.10 Nicht berücksichtigte Anliegen

Die parlamentarischen Vorstösse betreffend urheberrechtliche Fragen wurden im Vorfeld des VE-URG durch die interessierten Kreise in verschiedenen Arbeitsgruppen diskutiert. Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit Vorstössen, welche eine Stärkung der Position der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften zum Gegenstand haben (98.3389 Postulat Widrig; 99.3347 Postulat Imhof; 99.3557 Postulat Christen; 02.3322 Motion Triponez, 02.3356; Postulat Baumann), eine weitere mit der Stellung des Produzenten (00.3127 Postulat Weigelt) und eine mit dem Folgerecht (01.3401 Postulat Aepli Wartmann).

Diejenige Arbeitsgruppe, welche die Stärkung der Position der Nutzer prüfte, erreichte keinen tragfähigen Kompromiss. Dennoch greifen die Vernehmlassungsteilnehmer den Inhalt der verschiedenen Motionen zu diesem Thema wieder auf. Für eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens votieren AG, FR, BBS, BBS, CRUS, DUN, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, GV, KUB, Memoriav, SBV, die Sender, SL, SRF, SSV, STS, SwissBanking, Swissscable, VSP. Gegen eine Mehrfachbelastung sprechen sich économiesuisse, SAG, Schweizer Presse, die Sender, SGV, SRF, SSV, SWICO, SGV, VSRT, VSIG und VSRT aus. Eine Pflicht zur Mitberücksichtigung der Nutzer und allfällig individuell verwerteter Rechte in den Tarifen wollen NW, BBL, économiesuisse, die Kirchen, SSV und SVD. Die Sender verlangen die Beibehaltung der 3%-Regel in Art. 60 Abs. 2 URG und die Beibehaltung von Art. 35 Abs. 4 URG. Von Seiten der Rechteinhaber verlangen ASMP und DJ Tana die Streichung der 3%-Regel in Art. 60 Abs. 2 URG. Suisa wendet sich entschieden gegen die verschiedenen Vorstösse der Nutzer.

Auch die Arbeitsgruppe, die sich mit der Stellung des Produzenten befasste, konnte keine, für alle Betroffenen annehmbare Lösung finden. Da bei den Betroffenen keine ausreichende Kompromissbereitschaft festgestellt werden konnte, wurde im VE-URG von einer Regelung abgesehen. Eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmern hat sich dennoch zur Stellung des Produzenten geäußert, wobei wie vorauszusehen, die Nutzerseite für die Aufnahme einer Produzentenregelung plädiert und die Vertreter der Rechteinhaber diesem Ansinnen entschieden entgegengetreten. Für eine Produzentenregelung sprachen sich AG, FR, FDP, BBS, CRUS, DUN, économiesuisse, EDK, Gastrosuisse, GRD, GV, HEGGE, KUB, Memoriav, SAG, SBV, Schweizer Presse, die Sender, SGV, SICTA, SIMSA, SL, SRF, SRF, SRG, SSV STS, SVD, SWICO, SwissBanking, SwissBanking, Swissscable, Swissfilm, Swissmem, SwissTnet, VSIG, VSP und VSRT aus. Dagegen äusserten sich SPS, Action Swiss Music, AdS, AIPPI, ARF, Comedia, FDS, ProLitteris, SBf, SBKV, SBVV, SFJ, SGB, SIG, SMV, SSA, SSM, STV, Suisa, Suisseculture, Suissimage, Visarte und VTS,

Obwohl in der Arbeitsgruppe zum Folgerecht ebenfalls kein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet werden konnte und deswegen auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den VE-URG verzichtet wurde, haben verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer auch das Folgerecht in ihren Eingaben wieder thematisiert. Begründet wurde das Anliegen mit der Anpassung an den EU-Standard und mit der Notwendigkeit, auch im Bereich der bil-

denden Kunst für eine angemessene Vergütung zu sorgen. Für ein Folgerecht haben sich ausgesprochen: ZH, Action Swiss Music, AdS, ARF, BMJ, Comedia, FDS, HGK, KF, Pro-Litteris, SBf, SP, SSM, STV, Suisa, Suisseculture, Suissimage, SVBB, UNILU, Visarte und VTS. Gegen das Folgerecht sprachen sich *économiesuisse*, KHVS, SAG und SVK aus, wobei der Standortvorteil der Schweiz ins Feld geführt wurde.

4.11 Weitere Revisionspunkte

Die verschiedenen Vernehmlassungseingaben schlagen noch zahlreiche weitere Revisionspunkte vor.

Schutzfristen auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte

ASMP, IFPI, Swissperform halten die Einführung einer Schutzfristverlängerung auf 70 Jahre ab Veröffentlichung oder Herstellung auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte für notwendig. Als Gründe hierfür bringen sie an, dass alte analoge Aufnahmen durch digitale Aufbereitung qualitativ verbessert werden können und immer noch attraktive Werkexemplare bleiben und dass eine Schutzfristverlängerung auch den Künstlern ein längeres Einkommen garantieren kann. Ausserdem halten sie eine Verlängerung für notwendig, damit die Schweiz gegenüber den USA, wo eine Schutzfrist von 95, bzw. 125 Jahren besteht, konkurrenzfähig bleiben könne.

SBKV, SIG, SMV, SSM, SSRS, Suisseculture, STV, Swissperform und VTS fordern ausserdem auch eine Anpassung des Art. 39 an den Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 WPPT, der vorsieht, dass der Schutz für publizierte Tonträger bis 50 Jahre nach der Publikation dauere. Nur bei nicht publizierten erlösche der Schutz 50 Jahren nach der Herstellung.

Festschreibung des Drei-Stufen-Tests

Audiovision, IFPI, MPA und Swissfilm verlangen die Festschreibung des Drei-Stufen-Tests als Anwendungsregel für die Schranken im Gesetz. Angesichts der wohl auch in Zukunft eher offen gefassten Schranken sei es geboten, den Gerichten diesen staatsvertraglichen Massstab als Handhabe für die Rechtsanwendung vorzugeben.

Einführung eines besonderen urheberrechtlichen Schutzes für Fotografien

Mit Verweis auf die jüngsten Bundesgerichtsentscheide fordern Comedia, HGK, SBf, Schweizer Presse, Suisseculture und VTS einen urheberrechtlichen Schutz für nicht-individuelle Fotografien mittels Einfügung einer neuen Werkkategorie ins URG. In seiner Begründung verweist der SBf auf den Entscheid „Meili“ (BGE 130 III 714) und das Problem, dass aufgrund der Praxis des Bundesgerichts nur ein kleiner Teil fotografischer Werke in den Genuss des Urheberrechtsschutzes komme. Das UWG vermöge diese Lücke nicht zu füllen, da dessen Schutz eng ausgelegt werde und es den Fotografen keine Namensnennungs- und Erstveröffentlichungsrechte gewähre. Art. 33 VE-URG schütze neu auch folkloristische Darbietungen, die Schaffung neuer Schutzrechte sei daher dem vor-

liegenden Entwurf nicht fremd. Da eine URG-Revision erfahrungsgemäss viele Jahre in Anspruch nehme, müsse dem Fotografienschutz aus aktuellem Anlass bereits bei der jetzigen Revision Rechnung getragen und eine neue Schutzkategorie für das einfache Lichtbild geschaffen werden.

Entscheidend für die Beurteilung eines besonderen urheberrechtlichen Schutzes für Fotografien sei auch die Rechtslage im Ausland, da eine Schlechterstellung der inländischen Fotografen zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Economiesuisse bringt im Ergebnis dieselben Vorschläge vor, verlangt aber eine Prüfung, ob und inwieweit mit Art. 5 lit. c UWG nicht ein genügendes Instrument bestehe.

Bibliothekstantieme / Verleihrecht

Sollte das System der Bibliothekstantieme mit der Revision des URG eingeführt werden verlangt ZH, dass der Gesetzgeber gleichzeitig die unterschiedlichen Systeme studiert und ihre Praktikabilität für die Schweiz prüft. Dabei soll dem Anliegen, den Zugang zu Büchern auf allen Stufen des Bildungswesens so niederschwellig wie möglich zu gestalten, Rechnung getragen werden, auch wenn eine Angleichung an das EU Recht erstrebenswert sei.

Während BBS und KF ihre grundsätzliche Opposition zur Bibliothekstantieme ausdrücken und hoffen, dass in der laufenden Revision nicht doch noch eine Bibliothekstantieme eingeführt werde, vertreten diverse andere Verbände eine gegenteilige Auffassung. FDS, ProLitteris, SBVV, SFJ, Suisseculture, Visarte und VTS beantragen zusätzlich zum bestehenden Vermietrecht die Einführung eines Verleihrechts, welches den Urhebern einen Anspruch auf angemessene Entschädigung bei der Ausleihe ihrer Werkexemplare zugesteht.

Einführung eines ausschliesslichen Vermiet- und Verleihrecht

Audiovision, ASMP, IFPI, MPA, SFV, SVMV und SVV fordern ihrerseits die Einführung in das schweizerische Recht eines ausschliesslichen Vermiet- und Verleihrecht (siehe auch die Ausführungen zu Art. 36).

Geltendmachung von Rechten durch Exklusivlizenznehmer

Audiovision, IFPI, ProCinema, SAV, SFV und Swissfilm schlagen - mit Verweis auf die EU-Richtlinie zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, RL 2004/48/EG, Art. 4 lit. b - einen neuen Art. 77a vor, welcher die Inhaber einer ausschliesslichen Lizenz aus Urheber oder verwandten Schutzrechten befugt, Verletzungen oder Gefährdungen der ihnen lizenzierten Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und alle Rechtshandlungen nach diesem Titel vorzunehmen. Auf das Verhältnis zwischen Rechtsinhaber und Exklusivlizenznehmer soll, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, Art. 7 Abs. 3 URG entsprechend Anwendung finden.

Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Computerprogrammen

Bezüglich des Schutzes von Computerprogrammen bleiben nach SWICO und VSIG folgende relevante Fragen unbeantwortet:

- Die Umschreibung des dem Berechtigten zugänglichen bestimmungsgemässen Gebrauch von Computerprogrammen, welcher aushilfsweise ausserhalb des URG in Art. 17 der VO über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.11) geregelt worden ist;
- Die Tragweite (nationale, regionale oder internationale) der Erschöpfung des Urheberrechts, die offenbar weiterhin der Umschreibung durch die Gerichtspraxis überlassen werden soll (vgl. der „Nintendo“ Entscheid, BGE 124 III 321);
- Die unklare Umschreibung des Umfangs des Ueberganges von Rechten auf den Arbeitgeber von Programmschaffenden nach Art. 17 URG, insbesondere was das Bearbeitungsrecht betrifft (siehe auch die Ausführungen zur Produzentenregelung unter 4.6).
- Die mit der Regelung der EG Programmschutzrichtlinie inhaltlich nicht vollständig übereinstimmende Regelung des Rechts auf Dekompilierung nach Art. 21 URG.

Suissimage hingegen wünscht eine Präzisierung von Fragen im Zusammenhang mit Software, insbesondere, ob Software ausgeliehen werden dürfe (bspw. durch Mediatheken) oder ob das Verleihen einer CD-Rom erlaubt sei, nachdem für deren Funktionieren auch entsprechende Software erforderlich sei.

Einführung eines individuellen Klagerechts betreffend den Rechten mehrerer ausübender Künstler

SPS sowie DJS, FDS, SFP, SBKV, SIG, SMV, SSRS, SSV, Suisseculture, Suissimage, Swissperform VTS, schlagen eine Ergänzung von Art. 34 in Form eines Verweises auf Art. 7 Abs. 3 URG vor, so dass jeder Interpret von einer Gruppe Rechtsverletzungen selbständig verfolgen, jedoch Leistung an alle fordern kann. Nach heutiger Bestimmung ist eine Rechtswahrnehmung nur möglich wenn alle an einer Darbietung mitwirkende ausübenden Künstler gemeinsam handeln. Eine solche Gesamthandschaft mache einen Rechtserwerb und eine Rechtsverfolgung illusorisch, sobald seit der Werkdarbietung eine gewisse Zeit verstrichen sei oder die Beteiligten nicht alle eruiert werden können, so wie es der Bundesgerichtsentscheid im Fall „Malbuner II“ gezeigt habe (Entscheid des BGer. vom 25. August 2003, 4C.138/2003). Zudem wird auch ein neuer Abs. 4 zu Art. 34 URG vorgeschlagen, wonach die gemäss Abs. 3 bereits bestehende Geschäftsführungskompetenz des Produzenten auch auf audiovisuelle Werke ausgedehnt werden soll. Ziel sei es, eine erleichterte Rechtswahrnehmung und Verwertbarkeit audiovisueller Werke zu erreichen. Im Gegensatz zu einem Produzentenartikel schliesse eine solche Geschäftsführungskompetenz des Produzenten eine Rechtswahrnehmung durch die ausübenden Künstler nicht aus.

Schutz von Datenbanken

Sowohl Schweizer Presse wie auch SIMSA sehen als dringenden Revisionsbedarf das Thema des Schutzes von Datenbanken. Dieser Schutz sei im Schweizer Recht nur ungenügend verankert, da in der Praxis die meisten Datenbanken nicht die Anforderungen an Sammelwerke im Sinne von Art. 4 URG erfüllen.

Erschöpfungsgrundsatz

Mit Verweis auf den ihres Erachtens verfehlten Bundesgerichtsentscheid i.S. Nintendo (BGE 124 III 321) verlangt die Suisa die explizite Einführung der nationalen Erschöpfung. Sie nennt hierfür zwei Gründe: einerseits sei in der laufenden PatG-Revision vorgesehen, die nationale Erschöpfung gesetzlich zu verankern und andererseits stelle die internationale Erschöpfung eine entschädigungslose Enteignung des Schweizer Rechtsinhabers dar und verletze somit die Eigentumsgarantie der Bundesverfassung. Die Suisa beantragt daher eine Neufassung von Art. 12 Abs. 1 URG, welcher das nationale Erschöpfungsprinzip gesetzlich verankert. Swissfilm kritisiert ebenfalls das vom Bundesgericht propagierte internationale Erschöpfungsprinzip.

Fair AV verlangt dagegen die Streichung von Art. 12 Abs. 1bis URG und somit die Allgemeingültigerklärung der internationalen Erschöpfung mit der Begründung, dass ein besonderer Schutz der Kinobranche nicht gerechtfertigt sei.

AudioVision, FDS, ProCinema, SFV, Suissimage und Swissfilm schlagen die Einführung einer Strafnorm vor (in Form einer Ergänzung von Art. 67 URG), die die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen Art. 12 Abs. 1bis URG sicherstellen soll.

Archivierungspflicht

Die SIUG verlangt die Einführung einer Archivierungspflicht für digitale Werke, insbesondere für Software, da nach Ablauf der Schutzfrist den Bürgern jede freie Nutzung der Werke ermöglicht werden soll. Es sollte also eine Bestimmung geschaffen werden, wonach insbesondere der Quellcode, welcher im Gegensatz zum Objektcode die Änderung des Werkes erlaubt, nach Ablauf der Schutzfrist frei zugänglich ist.

Ausbau Hilfeleistung Zollverwaltung

Suisa beantragt einen Ausbau der Hilfeleistung der Zollverwaltung und schlägt einen neuen Art. 77a URG vor, wonach die zugelassenen Verwertungsgesellschaften von der Zollverwaltung Auskunft über eingeführte Geräte und Leerträger verlangen können.

Zusätzlich beantragt die Suisa die Einführung einer eigenen Bestimmung über die Einziehung im Strafverfahren.

Kollektive Klagemöglichkeit von Nutzerverbänden

DUN schlägt einen neuen Art. 63a URG vor, der eine kollektive Klagemöglichkeit von Nutzerverbänden für Klagen nach Art. 61 und 66 URG vorsehen soll.

Verletzerzuschlag

AudioVision schlägt die Einführung eines Verletzerzuschlages vor.

Uebergangsvorschriften

ASMP, IFPI fordern die Streichung von Art. 80 Abs. 2 URG, da unklar sei, was unter Vollendung zu verstehen sei, könne diese Bestimmung zu einer Aushöhlung von neuen Rechten führen. Zudem verlangen sie die Einführung einer Uebergangsregelung für den Fall, dass an der Kennzeichnungspflicht festgehalten wird.

SRG schlägt die Einführung einer neuen Uebergangsvorschrift vor, wonach die Persönlichkeitsrechte von Art. 33a Abs. 1 VE-URG nur für die Zukunft gelten.

Bessere Berücksichtigung der Anliegen der Archive: Revision von Art. 24 URG oder neue Bestimmung

GRD verlangt eine Anpassung von Art. 24 URG, so dass er eine Erlaubnis zur öffentlichen Mitteilung von Archivaufnahmen in bestimmten Fällen enthält. Wenn Originaldokumente unauffindbar oder unzugänglich werden, werde es von entscheidender Wichtigkeit eine Archivkopie öffentlich mitteilen zu können und dies unabhängig von der Dauer des urheberrechtlichen Schutzes. Zudem lasse Art. 24 URG die Anliegen der längerfristigen Erhaltung von Ton- und Tonbildträgern ausser Acht.

VSA, unterstützt durch MEMORIAV, schlägt die Einführung einer neuen Schutzausnahme zu Gunsten der Archive vor. Danach soll der urheberrechtliche Schutz enden, sobald werke in das Archivgut öffentlicher Archive aufgenommen werden.

Art. 26 URG: Ausdehnung auf das Zugänglichmachen über das Internet

VMS verlangt, dass die Schutzausnahme von Art. 26 URG auf das Zugänglichmachen über das Internet ausgedehnt wird und verweist auf seine Eingabe an das Institut vom Juni 2004.

Spezielle Ausnahme für wissenschaftliche Bibliotheken

Nach ISDC, soll der Gesetzgeber eine Ausnahme für wissenschaftliche Bibliotheken schaffen. Danach sollen die Art. 10 Abs. 2 Bst. c^{bis}, 20a, 39a und 39b des Entwurfs auf sie nicht anwendbar sein. Diese Bestimmungen seien für die Nutzung wissenschaftlicher Werke wie sie in akademischen Bibliotheken gehandhabt werde, da sie klar den Vorgaben der audiovisuellen Industrie entsprechen. Audiovisuelle Werke würden jedoch keinen Teil wissenschaftlicher Sammlungen bilden.

5 **Einsicht in die Stellungnahmen**

Gemäss Art. 9 der Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.062) unterliegen weder die Vernehmlassungsunterlagen noch die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer noch die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens der Geheimhaltung.

Die Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien zur Verfügung gestellt werden und allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestellt werden. Er wird zudem über die Website des IGE (www.ipi.ch) zugänglich gemacht werden.

Annex 1 Liste der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

ACSI	Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz Atrices et Auteurs de Suisse Autrici ed Autori della Svizzera Auturas ed Auturs de la Svizra
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AGVS UPSA UPSA	Autogewerbe-Verband der Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
ALAI	Schweizergruppe ALAI Groupe Suisse de l'Association littéraire et artistique internationale
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Architekten (BSA) FAS FAS	Bund Schweizer Architekten Fédération des Architectes Suisses Federazione Architetti Svizzeri
ARGUS	Argus der Presse AG
ARI	Association romande des Informaticiens
ASCA	Schweizer Studiofilm Verband, Schweizer Sektion der C.I.C.A.E. Association Suisse du Cinéma d'Art, Séction suisse de la C.I.C.A.E.
ASMP	Association of Swiss Music Producers
ASUT	Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenützer Association suisse des utilisateurs de télécommunications Swiss Association of Telecommunications Users
AudioVision	AudioVision Schweiz
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBS	Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz Association des Bibliothèques et Bibliothécaires Suisses Associazione delle Biblioteche e delle Bibliotecarie e dei Bibliotecari Svizzeri Associazion da Bibliotecas, da Bibliotecaras e Bibliotecaris da la Svizra
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BGer.	Schweizerisches Bundesgericht
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BMJ	Bundesministerin der Justiz (Deutschland)
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BSA	Business Software Alliance
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten Conférence des Recteurs des Universités Suisses Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere Rectors' Conference of the Swiss Universities
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers

CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
DJ Tatana	Gemeinsame Eingabe von DJ Tatana, Gotthard, DJ Bobo, Sens Unik, Seven, Sektion Kuchikäschtli und Black Tiger
DJS JDS GDS GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers
DUN	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer Fédération des Utilisateurs de Droits d'Auteurs et Voisins
économiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
EDK CDIP CDPE CDEP	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FBZ	Freie Berufsjournalistinnen und -journalisten Zürich
FDP PRD PLR	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse Partito liberale-radicale svizzero
FDS ARF ARF	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films Associazione svizzera regia e sceneggiatura film
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMP	Fuhrer Marbach & Partner Rechtsanwälte
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs
FRP	Fédération Romande de Publicité & de Communication
GARP	Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten Groupe Auteurs, Réalisateurs, Producteurs Gruppo Autori, Registi, Produttori
Gastrosuisse	Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration
GE	Conseil d'État de la République et du Canton de Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
GRD	Groupe Romand de Documentation
GV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
HEG-GE	Haute école de gestion, Genève
HGK	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich
IFPI	IFPI Schweiz

IG City Pool	Interessengemeinschaft City Pool
Fair AV	Interessengemeinschaft zur fairen Nutzung audiovisueller Werke in der Schweiz
Impressum	Die Schweizer Journalistinnen Les journalistes suisses I giornalisti svizzeri
ISDC	Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung Institut suisse de droit comparé Istituto svizzero di diritto comparato Swiss Institute of Comparative Law
JU	Gouvernement de la République et du Canton de Jura
KF	Konsumentenforum kf
KHVS	Kunsthandelsverband der Schweiz Association du Commerce d'Art de la Suisse Swiss Art Trading Association
Kirchen les Eglises	Gemeinsame Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der christkatholischen Kirche der Schweiz.
KUB CBU CBU	Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz Conférence des bibliothèques universitaires suisses Conferenza delle biblioteche universitarie svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati del commercio
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Memoriav	Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz Association pour la sauvegarde de la mémoire audiovisuelle suisse Associazione per la salvaguardia della memoria audiovisiva svizzera Associaziun per il salvament da la cultura audiovisuala da la Svizra Association for the preservation of the audiovisual heritage of Switzerland
MPA	Motion Picture Association
NE	Secrétariat Général de la Chancellerie d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Openlaw	Openlaw - Plattform für Recht und freie Software
OW	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden
PdA PST PSL	Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du Travail Partito svizzero del Lavoro
PLP	Pestalozzi Lachenal Patry Rechtsanwälte
PLS	Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse
ProCinema	Schweizerischer Verband für Kino- und Filmverleih Association Suisse des exploitants et distributeurs de films Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio
ProLitteris	ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst ProLitteris, Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique ProLitteris, Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale ProLitteris, Societad svizra da dretgs d'autur per la litteratura e l'art figurativ
RRR	Union Romande des Radios Régionales

SAFE	Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie Association Suisse pour la lutte contre la piraterie Swiss Anti Piracy Federation
SAG UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronal Suisse
SAV FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
SBf PpS FpS	Schweizer Berufsphotografen Photographes professionnels Suisses Fotografi professionisti Svizzeri
SBKV	Schweizerischer Bühnenkünstlerverband
SBS	Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte
SBV UTS UTS	Schweizerischer Bühnenverband Union des Théâtres Suisses Unione dei Teatri Svizzeri
SBVV	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband
Schweizer Presse Presse Suisse Stampa Svizzera Swiss Press	Verband Schweizer Presse
Sender les diffuseurs	Gemeinsame Eingabe von RRR, SRG/SSR, Telesuisse, ASP/ASRP
SFJ AJS AGS	Verband Schweizer Fachjournalisten Association Suisse des Journalistes Spécialisés Associazione Svizzera dei Giornalisti Specializzati
SFP	Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen Association Suisse des producteurs de films Associazione svizzera dei produttori di film Swiss Film Producers' Association
SFV ASDF	Schweizerischer Filmverleiher-Verband Association Suisse des Distributeurs de Films
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM	Dachorganisation der kleineren und mittleren Unternehmen KMU Organisation faïtière des petites et moyennes entreprises PME Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur und Architektenverein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti Swiss society of engineers and architects
SICTA	Swiss Information and Communications Technology Association
SIEA	Swiss Interactive Entertainment Association
SIG	Schweizerische Interpreten-Gesellschaft Société Suisse des Artistes Interprètes ou Exécutants

SIMSA	swiss interactive media and software association
SIUG	Swiss Internet User Group
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SL	Schweizerische Landesphonotheek Phonothèque Nationale Suisse Fonoteca Nazionale Svizzera Fonoteca Naziunala Svizra Swiss National Sound Archives
SMR CSM CSM CSM	Schweizer Musikrat Conseil Suisse de la Musique Consiglio Svizzero della Musica Cussegl Svizzer da la Musica
SMV USDAM USDAM	Schweizerischer Musikerverband Union Suisse des Artistes Musiciens Unione Svizzera degli Artisti Musicisti
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SPS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero
SRF	Swiss Retail Federation
SRG SSR	SRG SSR idée suisse
SSA	Schweizerische Autorengesellschaft Société Suisse des Auteurs Società Svizzera degli Autori
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender Syndicat suisse des mass media Sindacato svizzero dei mass media Sindicat svizzer dils mediums da massa
SSRS	La Permanence Syndicat suisse romand du spectacle
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
STS	Schweizerische Theatersammlung Collection Suisse du Théâtre Collezione Svizzera del Teatro Collecziun Svizra dal Teater
STV ASM	Schweizerischer Tonkünstlerverein Association Suisse des Musiciens
Suisa	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali
Suisseculture	-
Suissimage	Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'oeuvres audiovisuelles Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive
SUK CUS CUS	Schweizerische Universitätskonferenz Conférence universitaire suisse Conferenza universitaria svizzera

SVD ASD ASD ASD	Schweizerische Vereinigung für Dokumentation Association Suisse de Documentation Associazione Svizzera di Documentazione Associaziun Svizra da Documentation
SVK	Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler Association Suisse des Collectionneurs
SVMV	Schweizerische Vereinigung der Musikverleger Association Suisse des Editeurs Unione Svizzera degli Editori Swiss Association of Music Publishers
SVP UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra
SVR ASM ASM ASD	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association Suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire Associazione Svizzera dei Magistrati Associaziun Svizra dals Derschaders
SVV	Schweizerischer Video-Verband Association Suisse du Vidéogramme Swiss Videogram Association
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la télématique et de l'organisation
SWINOG	Swiss Network Operators Group
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
Swisscable	Swisscable - Verband für Kommunikationsnetze Swisscable - Association de Réseaux de Communication
Swissfilm	Swissfilm Association
Swissmem	Swissmem - Die Schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (ASM und VSM)
Swissperform	Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société pour les droits voisins Società per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins
SwissT.net	Swiss Technology Network
SZ	Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Schwyz
Telesuisse	Verband der Schweizer Regionalfernsehen Association des télévisions régionales suisses Associazione delle televisioni regionali svizzere
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e del Cantone Ticino
UNIKOM	Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios
UNILU	Universität Luzern
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud

VESBO ASOP	Verband schweizerischer Berufsorchester Association suisse des orchestres professionnels
VIPER	VIPER BASEL Internationales Festival für Film Video und neue Medien
Visarte	Berufsverband visuelle Kunst • Schweiz Société des artistes visuels • Suisse Società delle artisti visive • Svizzera Visual Arts Association • Switzerland
VMS AMS AMS	Verband der Museen der Schweiz Association des musées suisses Associazione dei musei svizzeri
VS	Staatsrat des Kantons Wallis Conseil d'État du Canton du Valais
VSA AAS AAS AUS	Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare Association des Archivistes suisses Associazione degli archivisti svizzeri Uniun da las archivarias e dals archivaris svizzers
VSEI USIE USIE USIE	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs-Electriciens Unione Svizzera degli Installatori Ellettrici Uniun Svizra dals Installatur Electrists
VSIG	Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels, Basel Fédération Suisse des Importateurs et du Commerce, Bâle
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSP ASRP ARPS ASPR	Verband der Schweizer Privatradios Association Suisse des Radios Privées Associazione Radio Private Svizzere Association of Swiss Private Radios
VSRT USRT	Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte Union suisse des commerces spécialisés en radio et télévision Unione svizzera specialisti radio e televisione
VTS	Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz Association Suisse des Créateurs de Théâtre Associazione teatri indipendenti Associazion Svizra da Persunas da Teater
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Annex 2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer und ihre Abkürzungen

Action Swiss Music	-
Argus der Presse AG	ARGUS
Association of Swiss Music Producers	ASMP
Association romande des Informaticiens	ARI
Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana	ACSI
AudioVision Schweiz	AudioVision
Autogewerbe-Verband der Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	AGVS UPSA UPSA
Autorinnen und Autoren der Schweiz Autrices et Auteurs de Suisse Autrici e Autori della Svizzera Auturas ed Auturs de la Svizra	AdS
Berufsverband visuelle Kunst • Schweiz Société des artistes visuels • Suisse Società delle artisti visive • Svizzera Visual Arts Association • Switzerland	Visarte
Bund Schweizer Architekten Fédération des Architectes Suisses Federazione Architetti Svizzeri	Architekten (BSA) FAS FAS
Bundesamt für Bauten und Logistik	BBL
Bundesministerin der Justiz (Deutschland)	BMJ
Business Software Alliance	BSA
Centre patronal	-
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico	CVP PDC PPD
Comedia	-
Conseil d'État de la République et du Canton de Genève	GE
Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du Canton de Vaud	VD
Consiglio di Stato della Repubblica e del Cantone Ticino	TI
Dachorganisation der kleineren und mittleren Unternehmen KMU Organisation faîtière des petites et moyennes entreprises PME Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME	SGV USAM
Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer Fédération des Utilisateurs de Droits d'Auteurs et Voisins	DUN
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers	DJS JDS GDS GDS

économiesuisse	-
Eidgenössisches Versicherungsgericht	EVG
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Fédération Romande de Publicité & de Communication	FRP
Fédération romande des consommateurs	FRC
Freie Berufsjournalistinnen und -journalisten Zürich	FBZ
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse Partito liberale-radical svizzero	FDP PRD PLR
Fuhrer Marbach & Partner Rechtsanwälte	FMP
Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration	Gastrosuisse
Gemeinsame Eingabe von DJ Tatana, Gotthard, DJ Bobo, Sens Unik, Seven, Sektion Kuchikäschtli und Black Tiger	DJ Tatana
Gemeinsame Eingabe von RRR, SRG/SSR, Telesuisse, ASP/ASRP	Sender les diffuseurs
Gemeinsame Stellungnahme der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der christkatholischen Kirche der Schweiz.	Kirchen les Eglises
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société pour les droits voisins Società per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins	Swissperform
Gouvernement de la République et du Canton de Jura	JU
Groupe Romand de Documentation	GRD
Gruppe Autoren Regisseure Produzenten Groupe Auteurs Réalisateurs Producteurs Gruppo Autori Registi Produttori	GARP
Haute école de gestion, Genève	HEG-GE
Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	HGK
IFPI Schweiz	IFPI
Interessengemeinschaft City Pool	IG City POOL
Interessengemeinschaft zur fairen Nutzung audiovisueller Werke in der Schweiz	Fair AV
Interieursuisse	-
Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern	LU
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera
Konferenz der Universitätsbibliotheken der Schweiz Conférence des bibliothèques universitaires suisses Conferenza delle biblioteche universitarie svizzere	KUB CBU CBU
Konsumentenforum kf	KF
Kunsthandelsverband der Schweiz Association du Commerce d'Art de la Suisse Swiss Art Trading Association	KHVS
La Permanence Syndicat suisse romand du spectacle	SSRS

Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Liberale Partei der Schweiz Parti libéral suisse	PLS
Motion Picture Association	MPA
Neff & Arn	-
Openlaw - Plattform für Recht und freie Software	Openlaw
Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du Travail Partito svizzero del Lavoro	PdA PST PSL
Pestalozzi Lachenal Party Rechtsanwälte	PLP
Presse Romande	-
ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst ProLitteris, Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique ProLitteris, Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale ProLitteris, Societad svizra da dretgs d'autur per la litteratura e l'art figurativ	ProLitteris
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierungsrat des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten Conférence des Recteurs des Universités Suisses Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere Rectors' Conference of the Swiss Universities	CRUS
Schütz, Frédéric	-
Schweizer Berufsfotografen Photographes professionnels Suisses Fotografi professionisti Svizzeri	SBf PpS FpS
Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband	SBVV
Die Schweizer Journalist ^{innen} Les journalistes suisses I giornalisti svizzeri	Impressum
Schweizer Musikrat Conseil Suisse de la Musique Consiglio Svizzero della Musica Cussegl Svizzer da la Musica	SMR CMS CMS CMS

Schweizer Studiofilm Verband, Schweizer Sektion der C.I.C.A.E. Association Suisse du Cinéma d'Art, Séction suisse de la C.I.C.A.E.	ASCA
Schweizer Syndikat Medienschaffender Syndicat suisse des mass media Sindacato svizzero dei mass media sindicat svizzer dils mediums da massa	SSM
Schweizergruppe ALAI Groupe Suisse de l'Association littéraire et artistique internationale	ALAI
Schweizerische Autorengesellschaft Société Suisse des Auteurs Società Svizzera degli Autori	SSA
Schweizerische Bankiervereinigung Associations suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association	SwissBanking
Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte	SBS
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Société suisse pour les droits d'auteurs d'oeuvres musicales Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali	Suisa
Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'oeuvres audiovisuelles Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive	Suissimage
Schweizerische Interpretengesellschaft Société Suisse des Artistes Interprètes ou Exécutants	SIG
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica	EDK CDIP CDPE CDEP
Schweizerische Landesphonothek Phonothèque Nationale suisse Fonoteca Nazionale Svizzera Fonoteca Nazunala Svizra Swiss National Sound Archive	SL
Schweizerische Theatersammlung Collection Suisse du Théâtre Collezione Svizzera del Teatro Collecziun Svizra dal Teater	STS
Schweizerische Universitätskonferenz Conférence universitaire suisse Conferenza universitaria svizzera	SUK CUS CUS
Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler Association Suisse des Collectionneurs	SVK
Schweizerische Vereinigung der Musikverleger Association Suisse des Editeurs Unione Svizzera degli Editori Swiss Association of Music Publishers	SVMV
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association Suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associaziun Svizra dals Derschaders	SVR ASM ASM ASD

Schweizerische Vereinigung für Dokumentation Association Suisse de Documentation Associazione Svizzera di Documentazione Associazion Svizra da Documantation	SVD ASD ASD ASD
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	AIPPI
Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie Association Suisse pour la lutte contre la piraterie Swiss Anti Piracy Federation	SAFE
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra	SVP UDC
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association	SAV FSA
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronal Suisse	SAG UPS
Schweizerischer Bühnenkünstler Verband	SBKV
Schweizerischer Bühnenverband Union des Theatres Suisses Unione dei Teatri Svizzeri	SBV UTS UTS
Schweizerischer Filmverleiher-Verband Association Suisse des Distributeurs de Films	SFV ASDF
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazion da las vischnancas Svizras	GV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Schweizerischer Ingenieur und Architektenverein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti Swiss society of engineers and architects	SIA
Schweizerischer Musikerverband Union Suisse des Artistes Musiciens Unione Svizzera degli Artisti Musicisti	SMV USDAM USDAM
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SSV
Schweizerischer Tonkünstlerverein Association Suisse des Musiciens	STV ASM
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen Association Suisse des producteurs de films Associazione svizzera dei produttori di film Swiss Film Producer's Association	SFP
Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenutzer Association suisse des utilisateurs de télécommunications Swiss Association of Telecommunications Users	ASUT

Schweizerischer Verband für Kino- und Filmverleih Association Suisse des exploitants et distributeurs de films Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio	ProCinema
Schweizerischer Video-Verband Association Suisse du Vidéogramme Swiss Videogram Association	SVV
Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- und Organisationstechnik Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la télématique et del'organisation	SWICO
Schweizerisches Bundesgericht	BGer.
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung Institut suisse de droit comparé Istituto svizzero di diritto comparato Swiss Institute of Comparative Law	ISDC
Secrétariat Général de la Chancellerie d'État de la République et Canton de Neuchâtel	NE
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero	SPS PSS
SRG SSR idée suisse	SRG SSR
Staatsrat des Kantons Wallis Conseil d'État du Canton de Valais	VS
Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Swiss Information and Communications Technology Association	SICTA
Swiss Interactive Entertainment Association	SIEA
swiss interactive media and software association	SIMSA
Swiss Internet User Group	SIUG
Swiss Network Operators Group	SWINOG
Swiss Retail Federation	SRF
Swiss Technology Network	SwissT.net
Swisscable - Verband für Kommunikationsnetze Swisscable - Association de Réseaux de Communication	Swisscable
Swisscom	-
Swissculture	-
Swissfilm Association	Swissfilm
Swissmem - Die Schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (ASM und VSM)	Swissmem
Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios	UNIKOM
Universität Luzern	UNILU
Van Dorp, Arthur	-

Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz Association des Bibliothèques et Bibliothécaires Suisses Associazione delle Biblioteche e delle Bibliotecarie e dei Bibliotecari Svizzeri Associazion da Bibliotecas, da Bibliotecaras e Bibliotecaris da la Svizra	BBS
Verband der Museen der Schweiz Association des musées suisses Associazione dei musei svizzeri	VMS AMS AMS
Verband der Schweizer Privatradios Association Suisse des Radios Privées Associazione Radio Private Svizzere Association of Swiss Private Radios	VSP ASRP ARPS ASPR
Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation	économiesuisse
Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz Association suisse des scénaristes et réalisateurs de film Associazione svizzera regia e sceneggiatura film	FDS ARF ARF
Verband Schweizer Fachjournalisten Association Suisse des Journalistes Spécialisés Associazione Svizzera dei Giornalisti Specializzati	SFJ AJS AGS
Verband Schweizer Presse	Schweizer Presse Presse Suisse Stampa Svizzera Swiss Press
Verband schweizerischer Berufsorchester Association suisse des orchestres professionnels	VESBO ASOP
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union suisse des Installateurs-Electriciens Unione Svizzera degli Installatori Ellettricisti Uniun Svizra dals Installaturs Electrists	VSEI USIE USIE USIE
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere	VSKB UBCS UBCS
Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte Union suisse des commerces spécialisés en radio et télévision Unione svizzera specialisti rdio e televisione	VSRT USRT
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare Association des Archivistes suisses Associazione degli archivisti svizzeri Uniun da las archivarias e dals archivaris svizzers	VSA
Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes de Schweiz Association pour la sauvegarde de la mémoire audiovisuelle suisse Associazione per la salvaguardia della memoria audiovisiva svizzera Associazion per il salvament da la cultura audiovisuala da la Svizra Association for the preservation of the audiovisual heritage of Switzerland	Memoriav
Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz Association Suisse des Créateurs de Théâtre Associazione teatri indipendenti Associazion Svizra de Persunas da Teater	VTS
Vereinigung des schweizerischen Import- und Grosshandels, Basel Fédération Suisse des Importateurs et du Commerce, Bâle	VSIG
VIPER BASEL Internationales Festival für Film Video und neue Medien	VIPER

